

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



## Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft V

- *Dr. Philipp Willer*, OZG-Umsetzung und Digitalisierung in Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein
- *Jorge Herdt*, Die Digitale Kommune – Strukturstärkung durch die Digitalisierung der Verwaltung
- *Dr. Linda Flöthe*, Datenbasierte Verwaltung: Vom Konzept zur praktischen Umsetzung
- *Linn Petersen, Thomas Höhn, Anton Höhn*, Chatbots: Digitale Assistenten der bürgernahen Verwaltung
- *Dr. Werner Degenhardt, Frank Weidemann*, SiKoSH gemeinsam. effektiv. sicher. – jetzt bewiesen!
- *Janpeter Bendfeld, Marion Krassow, Johannes Lüneberg*, Breitbandausbau Schleswig-Holstein – Eine Positionsbestimmung
- *Kristina Herbst*, Programmaufruf für das zweite Programmjahr: Neue Perspektive Wohnen – ein neues Förderangebot für guten Wohnungsbau in Schleswig-Holstein

Ausführliche und  
praxisgerechte  
Kommentierung des OWiG



3. Auflage. Loseblattausgabe.  
Gesamtwerk – 29. Lieferung. Stand: Oktober 2020  
Ca. 3.250 Seiten inkl. 2 Ordner. € 299,-  
ISBN 978-3-17-018020-8  
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet die ausführliche und praxisgerechte Kommentierung des OWiG. Es enthält zudem die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, so die Bußgeldkatalog-Verordnung wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr einschließlich des eigentlichen Bußgeldkatalogs sowie die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und – zur schnellen Orientierung – gesondert den Gesetzestext.

Der Kommentar ist ein kompetenter und zuverlässiger Ratgeber. Sein klarer Aufbau, seine übersichtliche Kommentierung und die Fülle der berücksichtigten und belegten Rechtsprechung orientieren sich an den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßigen Ergänzungslieferungen bedingen die stetige Aktualität sowohl der Kommentierung als auch der Vorschriftensammlung.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**  
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Kommentar und  
Vorschriftensammlung  
handlich erfasst



Kommentar. 5. Auflage. Loseblattausgabe  
Gesamtwerk – 18. Lieferung. Stand: Juni 2020  
Ca. 3.810 Seiten inkl. 3 Ordner. € 279,-  
ISBN 978-3-17-017921-9

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet in seiner Kombination aus Kommentar und Vorschriftensammlung auf ca. 4.000 Seiten ein zuverlässiges und stets aktuelles Hilfsmittel für alle, die mit Raumordnung befasst sind.

Band 1 enthält eine praxisorientierte Kommentierung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG).

In Band 2 und 3 sind

- die europarechtlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
- die Entschlüsse der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie die Empfehlungen des Beirats für Raumordnung und
- das gesamte Planungsrecht der Länder einschließlich grenzüberschreitender Regelungen sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften

zusammengestellt und praxisnah aufbereitet.

Weitere raumordnungsrechtlich relevante Regelungen gibt das Werk mit Fundstelle an und liefert so wertvolle Hinweise für eine vertiefte Beschäftigung mit der Materie.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**  
Bücher für Wissenschaft und Praxis

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · April 2021

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulalée 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.  
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.  
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

### Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.  
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.  
ISSN 0340-3653

Titelbild: Hallig Langeneß  
Foto: Dr. Catrin Homp

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema: Die digitale Gemeinde – Heft V

#### Aufsätze

Dr. Philipp Willer  
OZG-Umsetzung und Digitalisierung  
in Kommunalverwaltungen in  
Schleswig-Holstein .....90

Jorge Herdt  
Die Digitale Kommune –  
Strukturstärkung durch die  
Digitalisierung der Verwaltung .....92

Dr. Linda Flöthe  
Datenbasierte Verwaltung:  
Vom Konzept zur  
praktischen Umsetzung .....95

Linn Petersen, Thomas Höhn,  
Anton Höhn  
Chatbots: Digitale Assistenten der  
bürgernahen Verwaltung .....96

Dr. Werner Degenhardt,  
Frank Weidemann  
SiKoSH gemeinsam. effektiv. sicher.  
– jetzt bewiesen! .....100

Janpeter Bendfeld, Marion Krassow,  
Johannes Lüneberg  
Breitbandausbau Schleswig-Holstein –  
Eine Positionsbestimmung .....102

Kristina Herbst  
Programmaufruf für das  
zweite Programmjahr:  
Neue Perspektive Wohnen – ein  
neues Förderangebot für  
guten Wohnungsbau  
in Schleswig-Holstein .....105

Neue Perspektive Wohnen  
– Werkstattbericht .....106

#### Rechtsprechungsberichte

1. BGH zur Zulässigkeit  
des Neubeginns einer  
Konzessionsvergabe .....109

2. BVerwG:  
Wassergebühren in Kassel  
müssen erneut überprüft werden .....110

3. VG Mainz:  
Mobilfunkmast als privilegiertes  
Vorhaben im Außenbereich  
zulässig .....110

4. VK Lüneburg:  
Besonderheiten bei der  
Angebotsbewertung mit bruchteiligen  
Punktzahlen im Vergabeverfahren .....111

**Aus dem Landesverband** .....111

**Innovative Gemeinde** .....113

**Pressemitteilungen** .....115

**Buchbesprechungen** .....116

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage  
der Gesellschaft für Energie- und  
Klimaschutz Schleswig-Holstein bei.  
Wir bitten um Beachtung.

## OZG-Umsetzung und Digitalisierung in Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein

Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer des IT-Verbundes Schleswig-Holstein



### 1. Einleitung

Digitalisierung ist die Mammutaufgabe der modernen Gesellschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Die Veränderungen durch digitale Entwicklungen in den letzten 10 Jahren haben die Gesellschaft, die Wirtschaft und auch die Politik nachhaltig beeinflusst und werden sie auch in den nächsten 10 Jahren weiterhin massiv verändern. Diesen Entwicklungen können und sollten sich die öffentlichen Verwaltungen nicht verschließen, um nicht den Anschluss an die bereits immanenten Trends zu verlieren. Auf der anderen Seite ist eine öffentliche Verwaltung nicht vollständig mit einem Dienstleistungsunternehmen aus der Internet-Branche zu vergleichen. Muss eine öffentliche Verwaltung vor allem Recht und Gesetz genügen und ihr Handeln möglichst transparent und nachvollziehbar darlegen können, haben Unternehmen der Privatwirtschaft vor allem wirtschaftliche Interessen. Insofern muss nicht jede Entwicklung aus der digitalen Privatwirtschaft vollständig auf die öffentliche Verwaltung übertragen werden. So gilt es bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung mit Maß und Ziel vorzugehen.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Eine der wichtigsten Lehren aus den Modernisierungsansätzen für die öffentliche Verwaltung der letzten Jahre ist, dass

es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, damit diese erfolgreich sind. Für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung hat diese der Bund in 2017 mit dem Online-Zugangsgesetz geschaffen (OZG - <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/startseite/startseite-node.html>). Dieses beinhaltet, dass bis Ende 2022 den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sämtliche Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung digital zur Verfügung gestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen können alle Dienstleistungen in jedem Portal mit einem Servicekonto beantragen. Im Endeffekt bedeutet dies, dass ein/e Bayer/ -in mit einem bayerischen Servicekonto im Bayernportal einen Fischereischein für Schleswig-Holstein beantragen kann. Einen Überblick über die zu digitalisierenden Leistungen bieten der OZG-Umsetzungskatalog und das OZG-Informationsportal ([https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/OZG-Umsetzung/Digitalisierungsprogramm/06\\_DigPro\\_OZG\\_Katalog/DigPro\\_OZG\\_Katalog\\_node.html](https://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/OZG-Umsetzung/Digitalisierungsprogramm/06_DigPro_OZG_Katalog/DigPro_OZG_Katalog_node.html)).

### 3. Organisatorische Umsetzung

#### a) Organisation auf Bundes- und Landesebene

Um den gesetzlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, wurde als Koordinierungsstelle für die OZG-Umsetzung und Digitalisierung der IT-Planungsrat geschaffen. Er ist die zentrale Instanz zur Koordinierung der operativen Umsetzung des OZG. Zusätzliches Schwung hat das Thema durch zusätzliche Mittel des Bundes im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung bekommen ([https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachkongress/9FK2021/Tag\\_2\\_Corona\\_-\\_Konjunkturpaket\\_Kiessling.html](https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachkongress/9FK2021/Tag_2_Corona_-_Konjunkturpaket_Kiessling.html)). Quintessenz der Beschlüsse des IT-Planungsrats zur Umsetzung des OZG und Verwendung der Mittel aus dem Corona-Konjunkturpaket ist die Anwendung des Einer-für-Alle-Prinzips (EFA). Dieses besagt, dass nicht jede öffentliche Verwaltung ihre Services selbst

als Online-Dienst entwickeln muss, sondern von Themenfeldführern (Bundesländern) die Online-Services eines bestimmten Themenfelds zentral entwickelt und dann sämtlichen öffentlichen Verwaltungen zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersicht über die Themenfeldführer und die Verteilung der Themenfelder findet sich auf den Webseiten des Bundesministeriums für Inneres (<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/themenfelder/themenfelder-node.html>). Das Land Schleswig-Holstein ist zuständig für das Themenfeld Umwelt und arbeitet mit an dem Themenfeld Engagement und Hobby.

#### b. Organisation auf Kommunalebene

Die eigentliche Verantwortung für die OZG-Umsetzung liegt beim Land Schleswig-Holstein. Die Organisation der Umsetzung des OZG und der Digitalisierung auf Kommunalebene wurde vom Land auf den ITV.SH übertragen. Der ITV.SH ist eine Anstalt öffentlichen Rechts, gegründet per Landesgesetz und in kommunaler Trägerschaft (<http://www.gesetze-rechtssprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bsshoprod?feed=bsshop-lr&showdocse=1&paramfromHL=true&doc.id=jlr-ITVGSrahmen>). Um auch die operativ-technische Umsetzung durch den ITV.SH voranzutreiben, ist dieser auch Träger des Landes-IT-Dienstleisters Dataport AöR (Dataport), welcher die Infrastruktur für die Online-Dienste und die notwendigen Basiskomponenten (siehe unten) betreibt. Der ITV.SH importiert EFA-Dienste zu den Kommunen in Schleswig-Holstein, die von den Themenfeldführern exportiert werden. Sowohl bei den Online-Diensten als auch bei dem Portal handelt es sich um ein Angebot an die Kommunen.

### 4. Operative Umsetzung

#### a) Allgemeines

Das OZG ist erfüllt, sobald sämtliche Dienstleistungen von Kundinnen und Kunden online beantragt und auch online beschieden werden können. Das Gesetz nimmt also die externe, zu den Kunden gerichtete Perspektive der Digitalisierung ein. Für die vollständige Digitalisierung ist es allerdings auch notwendig, die interne Perspektive also die Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen in den Verwaltungen, zu betrachten. Die Herausforderung ist, dass für einen vollständigen digitalen Prozess ohne sogenannte Medienbrüche (also Systemwechsel ohne

Schnittstellen oder Druck von Dokumenten, die dann wieder manuell in Fachverfahren eingetragen werden müssen) zentrale Komponenten, die von Bundes- oder Landesseite zur Verfügung gestellt werden mit dezentralen Komponenten in den Kommunalverwaltungen (z. B. Fachverfahren oder E-Akte-System) aufeinander abgestimmt werden müssen.

#### b. Rollenträger

In Schleswig-Holstein sind drei Institutionen maßgeblich an der OZG-Umsetzung in den Kommunen beteiligt. Erstens das zentrale IT-Management des Landes Schleswig-Holstein (ZIT), welches die Umsetzung des OZG in Schleswig-Holstein ganzheitlich koordiniert und verantwortet. Zweitens die Dataport, welche im Auftrag des ZIT und/oder des ITV.SH bzw. der anderen Trägerländer das OZG technisch-operativ umsetzt, z. B. durch die OSI (siehe unten). Drittens der ITV.SH, welcher im Auftrag der Kommunen in Schleswig-Holstein und des Landes Schleswig-Holstein handelt, zentral Online-Dienste und ein Portal im Namen der Kommunen betreibt und für die Voraussetzungen für die technische Anbindung der Kommunen an die Online-Dienste sorgt. Und natürlich die Kommunalverwaltungen, die letztendlich das OZG operativ in ihren Verwaltungen und technisch in ihren Infrastrukturen umsetzen.

#### c. Notwendige Vorbereitungen in den Kommunen

Zur effizienten und effektiven Nutzung von Online-Services und der digitalen Bearbeitung von Anträgen in den Verwaltungen sind einige Voraussetzungen in den Kommunalverwaltungen zu schaffen. Die erste und wichtigste Voraussetzung ist die Implementierung eines E-Akte-Systems, falls möglich mit einem integrierten Workflow-System. Voraussetzung für die Einführung ist die Implementierung einer verwaltungsweit einheitlichen Aktenstruktur. Des Weiteren ist die Pflege des Zuständigkeitsfinders Schleswig-Holstein notwendig, um eingehende Online-Anträge den richtigen Verwaltungen zuordnen zu können. Für die richtige Zuordnung und Bearbeitung von Zahlungseingängen ist die Implementierung eines elektronischen Anordnungs-Workflows zu empfehlen. Daneben gibt es noch weitere Vorbereitungen, die in Kommunalverwaltungen getätigt werden sollten. Einen Überblick gibt der ITV.SH in den OZG-Workshops, die ca. alle 8 Wochen online veranstaltet werden.

#### d. Nachnutzung

Für die Nachnutzung von Online-Services in Kommunalverwaltungen sind neben der Schaffung der oben genannten Voraussetzungen weitere servicespezifische Aspekte zu berücksichtigen. Diese lassen



**Live teilnehmen**

**DA DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT**  
Das Auftragsportal.

## Kostenfreie Webinare

Im Homeoffice rechtssicher Aufträge ausschreiben  
eVergabe und Vergabemanagement vom Spezialisten

12. Mai | 18. Mai | 10. Juni | 15. Juni | 06. Juli

Termin auswählen und kostenlos anmelden:  
[www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare)

sich unterteilen in organisatorische, prozessuale und technische Aspekte der Nachnutzung.

Bei den organisatorischen Aspekten ist zunächst die Zuständigkeit innerhalb einer Verwaltung für die Bearbeitung eines Antrags zu klären. Falls an der Bearbeitung und Bescheidung eines Antrags mehrere Fachbereiche innerhalb der Verwaltung beteiligt sind, sind die Schnittstellen zwischen den Fachbereichen zu klären.

Eng verzahnt mit den organisatorischen Aspekten sind die prozessualen Aspekte der Nachnutzung. Sobald mehrere Fachbereiche beteiligt sind und Schnittstellen existieren, sollte der Prozess zur Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen analysiert und optimiert werden. Ergebnisse dieser Analysen sind dann ein Ist- und ein Soll-Prozess. Die Herausforderungen, die sich bei der Abbildung des Ist-Prozesses ergeben haben, sind die Anforderungen, um den Soll-Prozess zu realisieren. Die sich ergebenden Anforderungen sind Basis für die technischen Aspekte der Nachnutzung.

Um Online-Anträge vollständig digital bearbeiten und bescheiden zu können, sind die organisatorischen und prozessualen Aspekte der Nachnutzung technisch umzusetzen. Die organisatorische Umset-

zung erfolgt z. B. in Form von Dienstweisungen, die technische Umsetzung erfolgt z. B. in den Fachverfahren oder in E-Akte-Systemen.

#### e. Basiskomponenten

Die Basiskomponenten sind die zwingenden Voraussetzungen für die Nutzung von Online-Diensten durch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen. Im Wesentlichen sind es ein Servicekonto zur Identifizierung und Authentifizierung von Nutzer/-innen, ein Postfach zur elektronischen Kommunikation mit Behörden bei der Antragstellung und eine Payment-Komponente zur elektronischen Zahlung von Gebühren. Alle Basiskomponenten werden den Kommunen in Schleswig-Holstein zentral vom Land Schleswig-Holstein zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt.

Das Servicekonto dient der Identifizierung von Nutzer/-innen. Dieses ist bereits realisiert und kann genutzt werden (<https://idp.serviceportal.schleswig-holstein.de/webidp/Authentication/ShowLogin?ConversationId=6484df10-c0dd-4223-aa63-2730167514ae>). Neben der Identifizierung und Authentifizierung sind im Servicekonto auch die Stammdaten der Nutzer/-in hinterlegt, die dann bei der Antragstellung verwendet werden können.

Im Servicekonto integriert ist das Postfach. Auch dieses ist bereits realisiert, wird aber bislang nur bei wenigen Anträgen genutzt. Ziel ist es hier, bei allen Anträgen elektronisch mit den Antragsteller/-innen zu kommunizieren und Anträge abwickeln zu können.

Für einen vollständig digitalen Prozess ist die elektronische Zahlung von Gebühren unumgänglich. Auch für elektronische Zahlungen wird eine zentrale Basiskomponente vom Land Schleswig-Holstein den Kommunen zur Verfügung gestellt.

#### f. Digitale Brücke zwischen zentralen und dezentralen Komponenten

Zentrale Herausforderung bei der Digitalisierung ist die Schaffung einer Brücke zwischen den zentralen Komponenten auf Bundes- und Landesebene und dezentralen Komponenten auf Kommunal-ebene. Ziel ist es, Daten aus Online-Anträgen an die richtige Stelle in den Kommunalverwaltungen zu transportieren, so dass diese reibungslos digital weiterbearbeitet werden können. Übergeordnetes Ziel ist es, dass neben den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen auch die Mitarbeiter/-innen in den Verwaltungen Nutzen aus der Digitalisierung ziehen können.

Zu diesem Zweck wurde vom ITV.SH in Zusammenarbeit mit mehreren Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein das Kommunale OSI-Plugin (KOP) geschaffen. Die Abkürzung OSI steht für Online-Services-Infrastruktur, also die Infrastruktur, auf der Dataport den Nutzer/-innen Online-Services für die Antragstellung bereitstellt. Das KOP ist ein Stecker, welcher die Daten aus den zentralen Strukturen des Bundes und des Landes transformiert und an die richtige Stelle in

den Kommunalverwaltungen transportiert. Ziel ist es, dass dies ohne Reibungsverluste geschieht und tatsächlich komplett digitale Prozesse der Antragstellung und -bearbeitung realisiert werden können.

#### g. Aufgaben des ITV.SH

Die Aufgaben des ITV.SH gliedern sich im Wesentlichen in drei Bereiche. Erste und wichtigste Funktion ist der Import von EfA-Diensten nach Schleswig-Holstein. Zu diesem Zweck veranstaltet der ITV.SH Nachnutzungs-Workshops mit der Fachlichkeit in den Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein und nimmt dann in Zusammenarbeit mit dem ZIT und Dataport Änderungen an diesen Diensten vor, damit diese für die Kommunen nachnutzbar sind. Der ITV.SH organisiert die rechtlichen und organisatorischen/ prozessualen Aspekte der Nachnutzung von EfA-Diensten für die Kommunen in Schleswig-Holstein. So werden z.B. die datenschutzrechtlichen Fragen bei der Nachnutzung eines Online-Dienstes zentral für alle Kommunen in Schleswig-Holstein geklärt und die notwendige Dokumentation zur Verfügung gestellt. Sobald diese Dienste in Schleswig-Holstein ausgerollt sind, kümmert sich der ITV.SH auch um den Betrieb, z. B. die Anpassung der Dienste bei gesetzlichen Änderungen.

Die zweite Funktion ist die Vorbereitung der Kommunalverwaltung auf die Digitalisierung und OZG-Umsetzung. Dahinter steht die Frage: Wie ist mit Online-Anträgen in den Verwaltungen zu verfahren? Hier ist es wichtig zu betonen, dass der ITV.SH nicht fähig ist, konkrete Digitalisierungsprojekte z. B. zur Einführung einer E-Akte in einer Verwaltung durchzuführen. Solche Projekte müssen durch die Verwal-

tungen selbst oder durch beauftragte Dienstleister durchgeführt werden. Der ITV.SH möchte aber die Entscheidungsträger und betroffenen Personen in den Verwaltungen mit den notwendigen Kenntnissen und Kompetenzen ausstatten, um solche Projekte entweder selbst oder mit beauftragten Dienstleistern zielführend zu realisieren. Zu diesem Zweck werden Workshops bzw. Netzwerkveranstaltungen angeboten.

Die dritte Funktion ist die Realisierung zentraler technischer Komponenten für die Kommunen in Schleswig-Holstein zur Anbindung der Kommunen an die zentralen Komponenten bzw. Online-Dienste des Landes bzw. des Bundes. Eine Zukunftsperspektive ist, dass auch die komplette Bearbeitung von kleineren Anträgen ohne Fachverfahren zentral durch Lösungen des ITV.SH erfolgen kann.

#### 4. Zusammenfassung

Die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen hat durch die Gründung des ITV.SH, die Verabschiedung des EfA-Prinzips und die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Mitteln durch den Bund Fahrt aufgenommen. Dass tatsächlich bis Ende 2022 alle Online-Dienste für sämtliche Anträge inklusive der digitalen Bearbeitung in den Kommunalverwaltungen realisiert sind, ist unrealistisch. Ziel ist es, die wichtigsten Online-Anträge bis Ende 2022 den Bürger/-innen und Unternehmen zur Verfügung zu stellen und den Transport der Daten in die Kommunalverwaltungen zu gewährleisten. Die komplette Digitalisierung von Prozessen zur Antragstellung und -bearbeitung wird die Kommunen in Schleswig-Holstein noch über das Jahr 2022 hinaus beschäftigen.

## Die Digitale Kommune – Strukturstärkung durch die Digitalisierung der Verwaltung

Jorge Herdt, Abteilungsleiter Digitale Kommune bei Dataport AöR



Die Digitalisierung ist schon seit langer Zeit der zentrale Innovationstreiber in den Kommunen. Insbesondere die COVID-19-Pandemie hat den Finger in die Wunde gelegt und damit verdeutlicht, dass die Gestaltung des digitalen Wandels drän-

gender denn je ist. Schnell hat sich gezeigt, welche Kommunen den wachsenden Anforderungen der heutigen Zeit am besten gewachsen sind: Nämlich die Kommunen, die mit Innovationskraft und Leidenschaft die Vision verfolgen, eine „Digitale Kommune der Zukunft“ zu werden. Denn eines ist derzeit sehr deutlich: Um die kommunale Handlungsfähigkeit dauerhaft zu gewährleisten, sind innovati-

ve Leistungen und Prozesse zwingend notwendig.

#### Steigender Druck und wachsende Herausforderungen

Die Digitalisierung führt auch zu tiefen gesellschaftlichen Veränderungen, die den Versorgungsauftrag von Kommunen maßgeblich beeinflussen. Die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wandeln sich rasant und werden zunehmend anspruchsvoller:

- Das Onlinezugangsgesetz ist derzeit der größte Treiber für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine leistungsstarke Kommunalverwaltung, die neben der Bereitstellung moderner Infrastrukturen die Zugangsmöglichkeiten zu Verwaltungsleistungen rund um die Uhr ermöglicht und die ange-

botenen Online-Dienstleistungen stetig erweitert und verbessert. Unternehmen erwarten digitale Verwaltungsangebote, die effizient und skalierbar sind. Die Erwartungen an die öffentliche Hand sind daher sehr groß und verlangen den Kommunen viel ab.

- Weiterhin schwächen infrastrukturelle und gesellschaftliche Fehlstellungen wie z.B. der Ärztemangel und optimierungsbedürftige Mobilitätsangebote im ländlichen Bereich die Kommunen und sorgen für eine größere Kluft zwischen Stadt und Land.
- Durch fehlende Finanzmittel, gerade in der Zeit der zurückgehenden Wirtschaftskraft durch Corona, wird der Spielraum zur Finanzierung von Themen der Zukunft immer kleiner.

Des Weiteren stehen die Kommunen zusätzlich dazu vor neuen Herausforderungen:

- Durch Corona und dem damit verbundenen politischen Willen, den Mitarbeitern verstärkt Home Office anzubieten, müssen rechtliche und technische Grundlagen geschaffen werden, die bis dato in vielen Kommunen nicht bereitgestellt sind.
- Zudem muss das politische System in den Kommunen aufrechterhalten werden und es Bedarf gesetzlicher Änderungen, um z.B. Ausschusssitzungen digital oder in hybrider Form durchzuführen.

Der Druck auf die Kommunen, den Prozess der Digitalen Transformation zu starten oder mit großen Schritten weiter voranzutreiben, nimmt immer weiter zu und bringt die Kommunen in die Situation, schnell handlungsfähig werden zu müssen. Neben den aktuellen Herausforderungen zur Aufrechterhaltung der Verwaltung und den Diensten entstehen durch die Digitalisierung auch immer mehr Möglichkeiten, das Leben in den Kommunen attraktiver zu gestalten und auch über die eigenen Gemeindegrenzen hinweg gemeinsam Lösungen zu schaffen. Doch wie sollen die Kommunen es unter den jetzigen Bedingungen schaffen, die Möglichkeiten der Digitalisierung strategisch für sich einzusetzen? Wie können Mitarbeiter für den Prozess der Veränderung gewonnen werden und wie gelingt es auch die Bürgerinnen und Bürger in die Überlegungen mit einzubeziehen?

### **Kommunale Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes als Katalysator für die digitale Verwaltung?**

Das Onlinezugangsgesetz fordert von den Verwaltungen in Deutschland, dass sämtliche Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 den Bürgern digital zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die Gesellschaft ein notwendiger Schritt. Der

Anspruch der Bürgerinnen und Bürger hat sich in Bezug auf die Flexibilität angebotener Verwaltungsleistungen stark verändert. Verwaltungsleistungen müssen zukünftig auch in den Randzeiten und an den verschiedensten Orten durch die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können. Die digitalen Angebote sollen aus der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer konzipiert und umgesetzt werden und so als Bürgerservices gesehen werden. Die Verwaltungsleistungen betreffen die unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung. Die Leistungen des Bundes müssen ebenso wie die der unteren Verwaltungsbehörden und Kommunalverwaltungen digital angeboten werden. Hierbei spielt es keine Rolle, wie hoch die Inanspruchnahme der einzelnen Dienste ist.

Durch die vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Basisinfrastrukturen wird es ermöglicht, die Funktionen der landesweiten Nutzerkontos, der Nachrichtenfunktion und zukünftig auch sichere Bezahlendienste für kommunale Verwaltungsleistungen einzusetzen. Diese Infrastrukturen werden durch Dataport entwickelt, betrieben und stehen allen Verwaltungen in Schleswig-Holstein zur Nutzung zur Verfügung. Sämtliche Online-Dienste, die durch die Kommunen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden sollen, unabhängig des Herstellers, können über Schnittstellen an die Basisdienste des Landes angebunden werden. Die Koordination der onlinegestellten Verwaltungsleistungen für die Kommunen wird der ITV.SH übernehmen. In Zusammenarbeit mit Vertretern aus den Kommunen erarbeitet der ITV.SH Anforderungen an die einzelnen Dienste, koordiniert die Entwicklung der Dienste und stellt sicher, dass die zentralen Funktionen der bereitgestellten Infrastruktur den kommunalen Anforderungen nachkommen. Der wichtigste Schritt für die Kommunen ist die Übergabe der erfassten Antragsdaten an die Verwaltung. Eine Schnittstelle, die in dem Posteingang der Verwaltung liegt, egal ob digital oder analog, ist ein Mehraufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen. Das OZG muss deshalb auch dafür genutzt werden, eine medienbruchfreie und somit effizientere Bearbeitung zu ermöglichen und damit die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken. Nur so kann die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeiter gesteigert werden.

Dafür sind neben dem Einsatz von standardisierten digitalen Arbeitsplätzen, die auch das Home Office für die Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung ermöglichen, passende Fachverfahren und vor allem ein flächendeckender Einsatz eines Dokumenten Management System zwingend notwendig. Hierfür eignen sich zentral bereitgestellte Fachverfahren, die durch eine hohe Standardisierung kos-

tengünstig betrieben und zentral gewartet werden. Ein Serviceangebot, das dazu auch Infrastrukturen wie z.B. mobile Arbeitsgeräte, zentrale Drucker oder weitere Peripherie zur Verfügung stellt, rundet den Service für die Verwaltungen ab.

Durch die Umsetzung des OZG und der damit verbundenen Integration von medienbruchfreien Antragsdaten befindet sich die Verwaltung schon jetzt im Veränderungsprozess. Dieser sollte dazu genutzt werden, auch die internen Prozesse in Augenschein zu nehmen und die Optimierung der selbigen herbeizuführen. Die Einführung von Digitalen Akten und der Möglichkeit, Home Office anzubieten, unterstützt die Kommune nicht nur in Zeiten der Pandemie, sondern steigert auch zukünftig die Attraktivität als potentieller Arbeitgeber.

Neben der Digitalisierung der klassischen Verwaltungsleistungen bietet sich durch die geschaffenen Basisinfrastrukturen auch die Möglichkeit, neue Leistungen anzubieten, die die Attraktivität der Kommunen steigert.

### **Können Kommunen durch digitale Angebote im Bereich der Daseinsvorsorge die Attraktivität ländlicher Räume steigern und somit durch gezielte Impulse die Strukturstärkung herbeiführen?**

Die digitale Daseinsvorsorge sichert und erhöht die Lebens-, Wohn- und Arbeitsqualität der Menschen vor Ort. Dadurch wird die Attraktivität der Region nachhaltig erhöht: Menschen leben gern in der Region, Unternehmen siedeln sich an, ein sich selbst fütternder Kreislauf entsteht. Die digitale Daseinsvorsorge ist ein Modernisierungsschub für die ganze Region und leistet wertvolle Beiträge zum Strukturwandel. Innovative, digitale Dienste in Bereichen wie z.B. Mobilität, Gesundheit, Bildung und Kultur sind für das Leben und Wirtschaften in der Gesellschaft von so immenser Bedeutung, dass sie nicht der kommerziellen Plattformökonomie überlassen werden dürfen, sondern unbedingt durch die öffentliche Hand verantwortet werden müssen. Nur so kann die Gemeinwohlorientierung von Angeboten der Daseinsvorsorge konsequent sichergestellt werden (Public Value-Prinzip).

Darüber hinaus funktioniert digitale Daseinsvorsorge nur, wenn sie im „Big Picture“, also ganzheitlich, gedacht wird. Durch den Einbezug der unterschiedlichen Beteiligten (Bürger/-innen, Verwaltungsmitarbeiter/-innen, Interessenvertreter/-innen aus der Wirtschaft etc.) in die Erstellung einer digitalen Agenda kann gewährleistet werden, dass das Big Picture auf dem Weg der Digitalisierung der Kommunen nie aus dem Fokus gerät.

Ein fiktives Beispiel: Durch die Gestaltung der digitalen Daseinsvorsorge möchte eine Kommune „Gründerkommune 2.0“

werden und neu ansiedelnde Start-ups gewinnen. Dies gelingt nur, wenn die digitale Daseinsvorsorge als umfassendes digitales Ökosystem gedacht wird. In einem solchen Ökosystem für die Gründerkommune 2.0 bestehen Angebote in der Wirtschaftsförderung (digital gestützte Unternehmensgründung), Mobilität (bedarfsgerechte Mobilitätsangebote zur Verkehrsanbindung), Gesellschaft (aktive Zivilgesellschaft als Feedbackgeber) sowie z.B. Handel, Tourismus, Kultur oder Bildung (Sektoren, in denen die Start-ups innovative Ideen entwickeln und umsetzen). Die Attraktivität dieses Ökosystems fördert die Ansiedlungen von weiteren Unternehmen, Start-ups und Agenturen an. Somit entsteht eine vitale und dynamische Kommune, die „Daseinsvorsorge-driven“ ist.

Die Verbindung der unterschiedlichen Perspektiven der Digitalisierung können in Strategieprozessen erarbeitet und aufbereitet werden. Neben der klassischen Ausrichtung der IT in den Verwaltungen, sozusagen dem klassischen eGovernment, beinhalten die ausgearbeiteten Digitalisierungsstrategien auch die Akzente, die eine Kommune im Bereich der Daseinsvorsorge durch digitale Angebote setzen möchte. Durch das Digitale Leitbild, z.B. eines Kreises, kann die politische Ebene in die Ausrichtung der strategischen Initiativen mit einbezogen werden. Die dezidierte Aufarbeitung der unterschiedlichen Themenfelder wie z.B. Bildung und der digitalen Teilhabe kann dann durch die Experten in den jeweiligen Handlungsfeldern in einer Digitalstrategie dezidiert ausgearbeitet und für die konkrete Umsetzung beschrieben werden. Durch diese Abfolge der Beteiligung in den Verwaltungen und Kommunen wird das Veränderungsmanagement initialisiert und integriert und bietet allen eine Orientierung für die Zukunft der Digitalen Kommune nach innen und außen und ermöglicht eine Planung des Vorgehens. So kann die Kommune ihre zukünftigen Herausforderungen schon heute offenlegen. Agieren statt reagieren ist das Motto.

### **Digital Hubs als Treiber für Innovationen auf kommunaler Ebene**

Ein weiterer Schritt zur Förderung des Ökosystems in den Kommunen können Digital Hubs sein, die für die Grundlage der Vernetzung von unterschiedlichen Partnern sorgen, neuartiges Arbeiten fördern und durch die Nähe zu Verwaltungen auch im ländlichen Raum die beschriebenen Themen der digitalen Daseinsvorsorge vorantreiben und den Strukturwandel als innovativer Treiber mitgestalten. Als Orte vielfältiger Nutzungsmöglichkeiten orientieren sich die angestrebten Digital Hubs an den Bedarfen der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen vor Ort. So

lässt sich das potenzielle Nutzungsspektrum etwa durch die Möglichkeit zum Coworking, die Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen sowie auch Förder- und Gründungsberatung verdeutlichen. Die Einbindung verschiedenster Bezugsgruppen aus Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie deren Vernetzung bieten ein hohes Innovationspotenzial. Die Digital Hubs, die sich auf unterschiedliche Handlungsfelder spezialisieren, können sich thematisch austauschen, gemeinsam Projekte bearbeiten und dabei ständig ihre Erfahrungen untereinander teilen und somit auf vielen Ebenen voneinander profitieren. So wird die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt und die Kommunen können gemeinsam innovative Lösungen umsetzen. Um die Durchführung von innovativen Projekten und Vorhaben in den Kommunen zu ermöglichen, können Fördermittel genutzt werden. Die Bedarfe und Projektideen aus den Verwaltungen sollten fortlaufend mit den unterschiedlichen Fördermitteltöpfen abgeglichen werden. Sich daraus ergebende Möglichkeiten gemeinsame Fördermittelanträge zu stellen, werden in der Regel durch Ausschüsse beschlossen bzw. es empfiehlt sich, sich an diesen proaktiv informell zu beteiligen, um frühzeitig für das eigene Vorhaben zu werben. Fördermittelaufträge für Digitalisierungsprojekte sind in der Regel zeitlich knapp bemessen und dieser Umstand macht es für Verwaltungen herausfordernd, eine erfolgreiche Antragsstellung unter Berücksichtigung der nötigen Haushaltsmittel, internen Ressourcen und der eigenen Projektbeteiligung zu gewährleisten. Durch externe Unterstützung in Bezug auf den Antragsprozess, aber vor allem durch die passende Beschreibung von möglichen Projekten, kann das Ziel einer erfolgreichen Antragstellung jedoch erfahrungsgemäß in kürzester Zeit erreicht werden.

So haben sich zum Beispiel das Amt KLG Eider aus dem Kreis Dithmarschen und im Zusammenschluss die Ämter Krempermarsch, Wilstermarsch, Itzehoe-Land und Schenefeld aus dem Kreis Steinburg auf den Weg gemacht und gründen jeweils gemeinsam mit dataport.kommunal einen Digital Hub in Hennstedt und in Wilster. Die thematischen Schwerpunkte der Hubs werden „Gesundheit“ und „exzellente Verwaltungsdienstleistungen“ sein. Durch die Nähe von Hennstedt im Amtsbereich KLG Eider, dem dort existierenden Ärztemangel im ländlichen Raum, der Etablierung eines kommunalen Ärztezentriums vor Ort, sowie dem Plan ein privatwirtschaftliches Unternehmen aus dem Gesundheitssektor in die Räumlichkeiten des Digital Hubs zu integrieren, ist eine sehr gute Basis geschaffen, damit diese Institutionen gemeinsam mit Dataport die Digitalisierung des Gesundheits-

wesens in Schleswig Holstein gemeinsam gestalten und durch innovative Ideen und daraus resultierende neue Services vorantreiben können. Innovationen werden dabei vor allem durch die Verknüpfung der vor Ort involvierten Partner der Digital Hubs mit Institutionen wie z.B. dem Innovationlab SH geschaffen. Durch die Einbindung von Veranstaltungen und Interessierten aus dem Innovationlab SH kann das im Land existierende Know-How gebündelt werden, um Innovations- und Digitalisierungsprojekte zu initialisieren und diese voranzutreiben. Durch solche Verknüpfungen entstehen Kooperationen und gemeinsame Ideen: So wird beispielsweise geplant, dass die Touristinfo aus Wilster gemeinsam mit Dataport die tiefste Landstelle, die sich in der Wilstermarsch befindet, digital erlebbar zu machen und so weitere Impulse für den Tourismus setzt.

Aber auch neben der positiven Wirkung für die Gesundheitsversorgung können die Digital Hubs bedeutsam sein. Für die klassische Betreuung der IT in den Verwaltungen besteht durch einen Digital Hub zum Beispiel die Möglichkeit, dass Mitarbeiter der IT-Dienstleister in den Hubs vor Ort arbeiten können und Services wie die Unterstützung bei der Pflege der Schul-IT anzubieten. Digital Hubs sind in ihrer thematischen Ausgestaltung und ihrer funktionsweise nicht begrenzt und können nah an den individuellen Bedarfen der Kommunen aufgebaut werden. Außerdem können die vor Ort entstehenden Coworking-Plätze neben Mitarbeitern von Dataport, Stadtwerken und KMU auch von anderen Institutionen im Public Sector genutzt werden.

### **Klar auf Kurs Richtung digitalisierte Zukunft**

Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und die Förderung des Strukturwandels sind in voller Fahrt und die Herausforderungen für die Verwaltungen und Kommunen sind vielfältig und groß. Durch die Unterstützung des Landes und des ITV.SH ergänzt durch die technische Umsetzung mit Dataport ist eine sehr gute Basis für eine flächendeckende Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein geschaffen und die Segel sind richtig gesetzt. Bundesweit blicken viele Kommunen und Länder auf die exzellente Ausgangssituation, die für die gemeinsame Herausforderung geschaffen wurde. Durch die Verknüpfung von Technik, Erfahrung in der Digitalisierung, geschaffenen Standards und der bestehenden Bereitschaft, sich gemeinsam verwaltungsübergreifend auf Innovationen einzulassen, kann der entstandene Schwung genutzt werden, um gemeinsam das Ziel zu erreichen, die Digitale Kommune für die Bürgerinnen und Bürger erfolgreich zu etablieren.

# Datenbasierte Verwaltung: Vom Konzept zur praktischen Umsetzung

Dr. Linda Flöthe, Höhn Consulting GmbH

Die Ausgangslage für kommunale Entscheidungen wird immer komplexer, da die zu berücksichtigenden Faktoren ebenso zunehmen wie die Bereitschaft der BürgerInnen und Betriebe, die Planungen und Maßnahmen ihrer Kommune zu hinterfragen. Daher erfordert die Entscheidungsfindung eine zunehmend vernetzte Sicht auf Daten aus unterschiedlichen Quellen.

Diese Entwicklung ordnet sich in den breiten Trend hin zu einer „datenbasierten Verwaltung“ ein, die mit neuen Methoden und Technologien alle für einen Entscheidungs- oder Planungsprozess einschlägigen Daten maschinell bündelt, aufbereitet und ggf. auch Interpretationshilfen bereitstellt. Was dies für die Verwaltungspraxis bedeutet, untersucht unser Beitrag.

## Exponentielle Zunahme der frei zugänglichen Daten in den nächsten Jahren

Einer vielzitierten Studie des IT-Marktforschungsinstituts IDC aus dem Jahr 2017 folgend soll das weltweite Datenaufkommen bis 2025 auf ganze 163 Zettabytes anwachsen. Ein Jahr später folgte die Korrektur der Prognose – nach oben. Nun gehen die Experten von 175 Zettabytes aus. Zur Einordnung: Ein Zettabyte ist eine Eins mit 21 Nullen! Eine weitere Erkenntnis der Studie ist, dass bis 2025 gut die Hälfte dieser Daten im Internet frei zugänglich sein wird.

## „Big Data“ revolutioniert die Nutzung von Daten

Parallel zu diesem exponentiellen Datenwachstum nehmen die technologischen Möglichkeiten fortgesetzt zu, mit denen die Nutzung auch sehr großer Datenmengen deutlich verbessert werden kann. Im Zusammenhang dieser häufig mit „Big Data“ bezeichneten Entwicklung werden alle Prozess-Schritte von der initialen Datenerhebung bis zur Bereitstellung komplexer Prognosen oder der bedienerlosen Steuerung öffentlicher Infrastruktur (z. B. bei der Verringerung des Parksuchverkehrs) durch leistungsfähige Speicher- und Softwaretechnologie unterstützt, wobei die Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz eine zunehmende Rolle spielen.

## Öffentliche Verwaltung: Neue Herausforderungen erfordern neue Konzepte

In diesem veränderten Verständnis des (Nutz-) Werts von Daten im Allgemeinen und insbesondere der Möglichkeiten, die sich ergeben, wenn man sie aus den „Si-

los der Fachverfahren befreit“, versucht auch die öffentliche Verwaltung ihren Platz zu finden. Wachsende Ansprüche der BürgerInnen an die Qualität der Entscheidungen und Planungen der Kommunen sowie an die persönliche Beratung sind hierbei ebenso Treiber wie der spürbar veränderte Umgang mit Kommunikationsmedien – das Smartphone ist längst zur Fernbedienung unseres Lebens geworden.

Nicht zuletzt befeuern auch das 2017 von Bund und Ländern auf den Weg gebrachte Onlinezugangsgesetz (OZG) und weitere Anforderungen, wie z. B. die Bereitstellung behördlicher Daten in einem Open Data Portal, den Trend zur datenbasierten Verwaltung.

Wie kann sich die öffentliche Verwaltung in diesem Spannungsfeld die erfolgreichen Konzepte der privaten Wirtschaft zunutze machen? Der vielleicht wichtigste Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Beseitigung von Datensilos. Denn Open Source ist das Gebot der Stunde, und das gilt nicht zuletzt auch für Verwaltungsdaten.

## Daten-Hubs ergänzen in Zukunft die Datensilos der Fachverfahren

Die Idee dahinter ist eingängig: Je mehr Daten anwendungsübergreifend gebündelt werden, desto mehr Möglichkeiten ergeben sich hinsichtlich ihrer Verwendung. Sogenannte Daten-Hubs („Drehkreuze“) schaffen hierfür die Voraussetzung, indem sie Datenräume realisieren,



Als promovierte Verwaltungswissenschaftlerin legt Dr. Linda Flöthe, die als Senior Consultant für die Höhn Consulting GmbH tätig ist, den Schwerpunkt ihrer Beratung öffentlicher Auftraggeber auf die praktische Nutzung der Konzepte und Technologien der künstlichen Intelligenz. Von ihrer Erfahrung profitieren sowohl Projekte zur Optimierung der behördlichen Datennutzung als auch die Umsetzung von digitalen Assistenten (Chatbots) auf kommunaler und Landesebene.

in denen nicht mehr über Schnittstellen aufwändig Brücken zwischen den Daten verschiedener Fachverfahren geschlagen werden müssen. Stattdessen stellt ein leistungsfähiger Hub alle Daten konsolidiert zur Verfügung, um diese bedarfsbezogen zu „befragen“ – einerlei, aus welcher Quelle sie stammen.

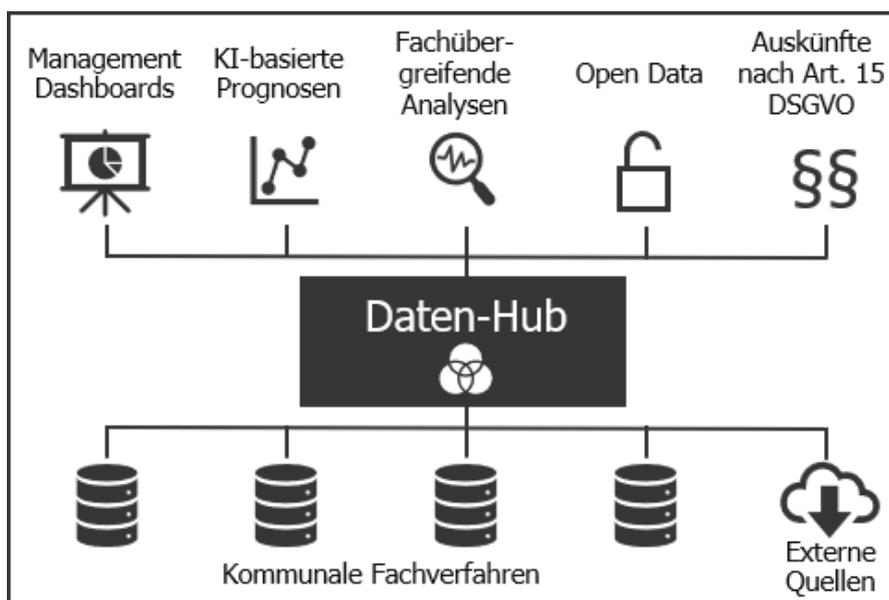


Abbildung 1: „Hubs“ bündeln Daten und unterstützen so die datenbasierte Verwaltung

Dadurch können nicht nur komplexe Fragestellungen gelöst und Entscheidungen auf Basis fundierter Analysen getroffen werden. Auch der Datenaustausch zwischen internen und externen Stellen wird so vereinfacht, da Medienbrüche behoben und manuelle „Datenverarbeitung“ reduziert wird.

#### Und der Datenschutz?

Im Mittelpunkt des Datenschutzes steht der Schutz des Einzelnen vor einer miss-

bräuchlichen Nutzung seiner Daten. Eben dies ist bei Hub-Lösungen jedoch generell auszuschließen, da es hier um die Analyse anonymisierter Daten mit dem Ziel der Tendenzerkennung bzw. Prognosebildung geht, es sei denn im Rahmen einer Beauskunftung nach Art. 15 DSGVO liegt eine Autorisierung der betreffenden Person vor.

#### Ausblick

Die aktuell bereits verfügbaren Lösungen

für die datenbasierte Verwaltung unterstützen eine stimmige Strategie für die Erhebung, Aufbereitung und Nutzung von Daten ihrer Kommunalverwaltung und bieten im Ergebnis eine konsolidierte Datenbasis für faktenbasierte Planungen und Entscheidungen, aber auch als Grundlage für Open Data. Damit ergeben sich auch für Verwaltungsdaten neue Nutzungsszenarien, die den digitalen Wandel unserer Verwaltungen deutlich vorantreiben werden.

## Chatbots: Digitale Assistenten der bürgernahen Verwaltung

Linn Petersen, Dataport AöR, Thomas Höhn, Höhn Consulting GmbH, Anton Höhn, Höhn Consulting GmbH

Chatbots sind inzwischen Wegbegleiter nahezu jeder Internet-Recherche. Kaum ein privater Anbieter von Produkten oder Services verzichtet darauf, den Besucher/-innen seiner Homepage einen eigenen digitalen Assistenten anzubieten. Auch Verwaltungen erproben – wenn auch bislang noch eher vereinzelt – dieses neue Serviceformat. Was spricht dafür? Welche Kriterien sind bei der Festlegung auf eine bestimmte Chatbot-Technologie maßgeblich? Welche Schritte gehen der Online-Bereitstellung eines benutzerfreundlichen Chatbots voraus und was leistet er im Verwaltungsalltag? Dieser Beitrag gibt Antworten.

#### Chatbots – Was spricht dafür?

Nach einer Studie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin aus dem Jahr 2018 ist die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung überdurchschnittlich durch häufige Unterbrechungen und „Störungen“ belastet. 65 Prozent der Verwaltungsbeschäftigten beklagen dies im Unterschied zu durchschnittlich 57 Prozent der Mitarbeiter/-innen aller anderen Branchen.

Kundenanfragen zu beantworten und gleichzeitig die Vorgänge des Tagesgeschäfts zügig zu bearbeiten, ist vor diesem Hintergrund für viele Kommunen eine Herausforderung. Nicht selten bleibt nur, die Erreichbarkeit der Sachbearbeitung einzuschränken, was von nicht wenigen Bürger/-innen als vermeintlich verwaltungstypische Service-Unwilligkeit ausgelegt wird. Der Personalmangel in vielen Verwaltungsbereichen trägt zusätzlich dazu bei, dass Kommunen vielfach operative Fallbearbeitung oder Erreichbarkeit für Rückfragen priorisieren müssen.

Digitale Assistenten („Chatbots“), die eine Vielzahl typischer Rückfragen der Kund/-

-innen mithilfe eines guten fachlichen „Trainings“ in Verbindung mit künstlicher Intelligenz (dazu später mehr) beantworten, können einen substantziellen Beitrag zur Entlastung der Verwaltung leisten.

Rund um die Uhr und ortsunabhängig erreichbar, können Chatbots beliebig viele Anfragen – auch zeitgleich! – beantworten. Wartezonen oder -schlangen verärgern die Nutzer/-innen dabei ebenso wenig wie besetzte Service-Hotlines. Auch zusätzliche Personalengpässe z. B. während der Schulferien oder infolge einer Grippewelle bereiten den Verantwortlichen kein Kopfzerbrechen.

Dabei sind Chatbots sehr vielseitig einsetzbar. Ein leistungsfähiger digitaler Assistent kann ...

- Fragen zu den Öffnungszeiten der Verwaltung oder den jeweiligen Zuständigkeiten beantworten,
- über die fallspezifischen Voraussetzungen einer Verwaltungsleistung informieren,
- die Online-Vereinbarung eines Präsenztermins moderieren,
- den Bearbeitungsstatus eines Vorgangs mit dem Antragsteller teilen oder
- die für die Beantragung einer Verwaltungsleistung erforderlichen Daten entgegennehmen und an das betreffende Fachverfahren ohne Medienbruch weiterleiten.

Besonders vorteilhaft ist es, dass ein moderner Chatbot in nahezu jeder Anfrage die „Absicht“ richtig erkennt – wie bruchstückhaft oder grammatikalisch bzw. orthographisch fehlerhaft die gewählte Formulierung auch sein mag. Darin – und in der vom Nutzenden als „persönlich“ empfundenen Ansprache – liegt ein wesentlicher Vorteil digitaler Assistenten

#### dChatBot RECKi im Kundenurteil

„Bewusst als ergebnisoffenes Pilotprojekt im Oktober 2020 gestartet, können wir RECKi bereits heute als großen Erfolg werten.

Beeindruckt sind wir, dass RECKi auch noch in bruchstückhaft oder sprachlich fehlerhaft eingegebenen Fragen die Absicht der Fragenden richtig erkennt. Hier profitieren wir von einem für die Verwaltungspraxis sehr nützlichen Anwendungsfall der künstlichen Intelligenz.

Der Aufwand, den unsere Projektpartner Höhn Consulting und Dataport in enger Zusammenarbeit mit der Kfz-Zulassungsstelle in das fachliche Training des dChatBot von Dataport investiert haben, hat sich im Rückblick ausgezahlt. Denn wie neuen Beschäftigten muss man auch einem digitalen Assistenten beibringen, welche Auskünfte richtig sind.“

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

gegenüber konventionellen FAQ-Angeboten der kommunalen Homepage.

Dass die Bereitschaft stark zugenommen hat, Chatbots zu nutzen, belegt eine aktuelle Studie der Hochschule Aalen (2020), der zufolge bereits 47 Prozent der Befragten einen Chatbot aktiv genutzt und 15 Prozent ihre Bereitschaft erklärt haben, dies zu tun. Interessant ist auch, dass über die Hälfte (58 Prozent) der Befragten digitale Assistenten vor allem in den Bereichen Service und Beratung in Anspruch nimmt – genau dieser Anwendungsbereich steht auch im Fokus behördlicher Chatbots.

Allerdings erfüllt nicht jede der zahlreichen angebotenen Chatbot-Lösungen die in sie gesetzten Erwartungen. Was also sind die Kriterien, die ein leistungsfähiger digitaler Assistent erfüllen muss?

#### Was zeichnet einen guten Chatbot aus?

##### Absichtsverständnis

Ein digitaler Assistent wird seiner Aufgabe

als natürlichsprachlicher maschineller Dialogpartner nur gerecht, wenn er die Absicht einer Benutzereingabe richtig erkennt. Da es unzählige Formulierungen gibt, das jeweils Gemeinte auszudrücken, kommt hier eine feste Zuordnung explizit trainierter Eingabevarianten zu bestimmten Antworten des digitalen Assistenten schnell an ihre Grenzen.

Umso wichtiger ist es, dass die vom Chatbot identifizierten Eingaben der Benutzer/-innen zu einem bestimmten Anliegen mittels maschineller Spracherkennung durch künstliche Intelligenz nahezu beliebig variiert werden können, wie das folgende Beispiel zeigt:

Die Rolle des Trainings lässt sich etwa so umschreiben: Es liefert der maschinellen Sprachanalyse wichtige Anhaltspunkte, um mithilfe der hinterlegten, überaus umfangreichen Textdatenbanken nahezu

kannter Benutzereingaben in Höhe von 90 Prozent markiert vor diesem Hintergrund den nach Einschätzung von Expert/-innen maximal erreichbaren Anteil richtig erkannter Benutzereingaben.

Nicht vergessen werden darf dabei, dass sich bei der Freitexteingabe eines Chatbots stets auch Anliegen ergeben, die nicht dem Themen- bzw. Aufgabenbereich des digitalen Assistenten zuzurechnen sind und die er daher nicht beantworten kann bzw. soll. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Chatbot zur Unterstützung der Kfz-Zulassung mit Anfragen zur Gewerbeanmeldung konfrontiert wird.

#### Datenschutz

Sobald ein Chatbot personalisierte Informationen verwendet, unterliegt deren Verarbeitung den strengen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Chatbot-Lösungen, die sich nicht durch die Auflagen des Datenschutzes funktional begrenzen lassen oder angreifbar machen wollen, müssen daher die Datenerhaltung in einem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifizierten Rechenzentrum sicherstellen. Für den von Dataport angebotenen dChatBot trifft dies uneingeschränkt zu. Eine sichere Betriebsumgebung ist übrigens bereits angezeigt, wenn der digitale Assistent lediglich bei der Vermittlung eines Online-Termins unterstützt oder die E-Mail-Adresse eines Nutzers zur Übermittlung eines Antragsformulars erfragt.

#### Redaktionssystem

Ein guter Chatbot will auf der Basis fiktiver Dialoge „trainiert“ sein, bevor er online verfügbar gemacht wird. Nach seiner Inbetriebnahme sollte er auf der Grundlage der tatsächlich geführten Dialoge fortlaufend optimiert werden, denn die praktische Nutzung vermittelt in aller Regel ergänzende Erkenntnisse über die aus Benutzer/-innensicht relevanten Informationen bzw. Serviceleistungen.

Sowohl für das initiale Training als auch für die laufende Optimierung benötigt jeder Chatbot ein Redaktionssystem. Die Anbieter von Chatbot-Plattformen gehen hier sehr unterschiedliche Wege. Das Spektrum reicht von Lösungen, die sich im Grunde nur von Software-Entwickler/-innen bedienen lassen, bis zu graphischen Design-Werkzeugen, bei denen die einzelnen Dialogschritte bequem mit der Maus im Drag-and-Drop-Verfahren zu vollständigen Dialogprototypen zusammengesetzt werden.

Hier ist ein möglichst komfortables Redaktionssystem sinnvoll, wenn die laufende Optimierung des Chatbots (perspektivisch) mit behördeneigenen Mitarbeiter/-innen übernommen werden soll.

Eine weitere wichtige Eigenschaft eines leistungsfähigen Redaktionssystems, wie es etwa die von Dataport eingesetzte Lösung botario bietet, besteht in der Begrenzung seiner Nutzung auf die dem/r jeweiligen Redakteur/-in übertragenen Rechte, z. B. der Änderung der Dialoge

Trainierte Frage	Durch künstliche Intelligenz richtig erkannt (Original-Benutzereingaben)
Muss ich mich in der Zulassungsbehörde anmelden?	„Hallo Recki, ist es möglich Montag ein Termin zu erhalten. Möchte mein Auto abmelden und gleich ein neues mit dem gleichen Kennzeichen anmelden. Leider bin ich auf mein Auto angewiesen und beruflich hab ich begrenzt Zeit.“
Haben Sie heute noch Zeit für einen Termin?	„Hallo ich möchte heute ein persönliches Gespräch mit Ihnen führen, wie oder wo ist dieses möglich?“
Wie melde ich Auto um?	„vor kurzem bin ich in den kreis gezogen und bin unsicher ob ich mein auto ummelden muss.“
Wie kann ich ein Wunsch Kennzeichen reservieren?	„Ich möchte ein andere Kennzeichen für mein Auto“
Wie kann ich meine Kfz-Steuer bezahlen?	„steuer zettel“

Abbildung 1: Absichtserkennung des Dataport/dChatBots RECKi für die Kfz-Zulassung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

beliebige Varianten der trainierten Formulierungen als bedeutungsgleich zu identifizieren.

Die für den Chatbot-Nutzenden wahrnehmbare Qualität der Absichtserkennung ist daher eine echte Teamleistung von Mensch (Training) und Maschine (Künstliche Intelligenz). Unzureichendes Training beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit des digitalen Assistenten daher ebenso wie eine nicht ausgereifte maschinelle Spracherkennung.

Die vom dChatBot, dem von Dataport angebotenen digitalen Assistenten, im Praxiseinsatz erreichte Quote richtig er-

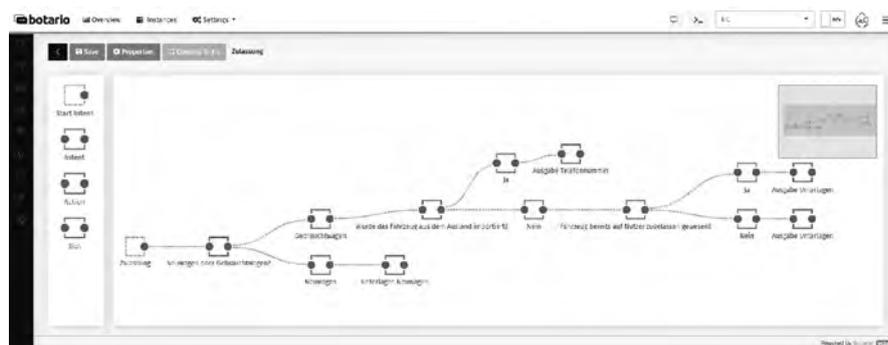


Abbildung 2: Dialogmodellierung mit botario

lediglich in einem bestimmten fachlichen Kontext.

**Monitoring**

Unter Monitoring werden die Funktionen einer Chatbot-Plattform zusammengefasst, mit denen die für seinen Betrieb und seine Optimierung Verantwortlichen den laufenden Dialogbetrieb beobachten und analysieren können.

Wie schnell hat der Chatbot auf die Eingaben der Nutzer/-innen reagiert? Wie verteilen sich die Anfragen auf die verschiedenen Dialogkategorien? Wie viele Anfragen wurden an den Chatbot pro Tag / pro Woche / pro Monat gestellt und wie viele davon konnten erwartungskonform beantwortet werden? Welche Anfragen können künftig korrekt bearbeitet werden, wenn der Chatbot hierfür „nachtrainiert“ worden ist? Wo ergeben sich relevante Ansatzpunkte für eine Serviceverbesserung, etwa durch die Anbindung eines Terminmanagements oder den Online-Antrag eines Fachverfahrens?

Diese und weitere Fragen sollte ein guter Chatbot beantworten können. Ideal eignet sich hierfür ein übersichtliches „Dashboard“, das alle maßgeblichen Kennziffern grafisch veranschaulicht und auf einen Blick sichtbar macht. Weitergehende Details, z. B. nicht erwartungskonform beantwortete Anfragen der Nutzer/-innen, sind dabei bedarfsabhängig abrufbar.

**Workflows**

Chatbots können nicht nur häufig gestellte Fragen standardisiert beantworten. Leistungsfähige Varianten nutzen den natür-

**dChatBot setzt auf innovative Technologie**

Mit dem dChatBot bietet Dataport behördlichen Kunden eine sehr leistungsfähige und flexibel anpassbare technologische Plattform, die auf dem weltweit etablierten Open-Source-Produkt RASA basiert. RASA ist eine innovative Lösung auf der Basis künstlicher Intelligenz, die wirkungsvoll maschinelles „Verstehen und Lernen“ natürlicher Sprache unterstützt und in deren Dialoge nahezu beliebige Drittsysteme (Fachverfahren der Verwaltung) eingebunden werden können. So kann der dChatBot benutzerfreundlich Daten seiner BenutzerInnen entgegennehmen und an weitere digitale Verfahren weitergeben oder von diesen entgegennehmen, um sie in einem laufenden Dialog zur Anzeige zu bringen.

Eine besondere Stärke von RASA liegt in der sehr guten maschinellen Analyse natürlichsprachlicher Benutzereingaben, die in bis zu 90 Prozent aller Fälle zu einer korrekten Interpretation und erwartungskonformen Reaktionen des digitalen Assistenten führt – ein von konkurrierenden Lösungen nur selten erreichter Spitzenwert. Diese herausragende Qualität ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass RASA als Open-Source-Plattform von einer weltweiten Entwicklungs-Community fortlaufend optimiert wird und jede neue Anwendung von den bereits erfolgten

Verbesserungen und Erfahrungen aus Vorgängerprojekten profitiert.

Einen weiteren Vorzug des dChatBot-Konzeptes bildet das für Trainings- und Controlling-Zwecke genutzte RASA-kompatible Redaktionswerkzeug botario, mit dem das Design von Sprachdialogen komfortabel möglich ist. Welche Services der Chatbot unterstützen, welche Fragen er beantworten soll, entscheidet sich beim fachlichen Training des digitalen Assistenten mit botario, das hierzu die Möglichkeit bietet, Dialogverläufe sehr eingängig und anschaulich mittels Flussdiagrammen in grafischer Form zu konzipieren und zu dokumentieren. Differenzierte Analyse-Tools des laufenden Dialog-Betriebs ergänzen diese Funktionalität ebenso wie ein Berechtigungskonzept, das den Zugriff des Redaktionssystems auf die für den jeweiligen Redakteur einschlägigen Bereiche beschränkt.

Nicht zuletzt ergibt sich mit dem optionalen Betrieb des dChatBot im Dataport-Rechenzentrum eine uneingeschränkt DSGVO-konforme Möglichkeit, mit dem digitalen Assistenten auch personenbezogene Daten zu verarbeiten. Gerade diese Option eröffnet dem dChatBot – im Unterschied zu diversen Mitbewerbslösungen – ein breites Einsatzfeld im Zusammenwirken von benutzerfreundlichem natürlichsprachlichem Dialog und Fachverfahren, die personenbezogene Daten verarbeiten.

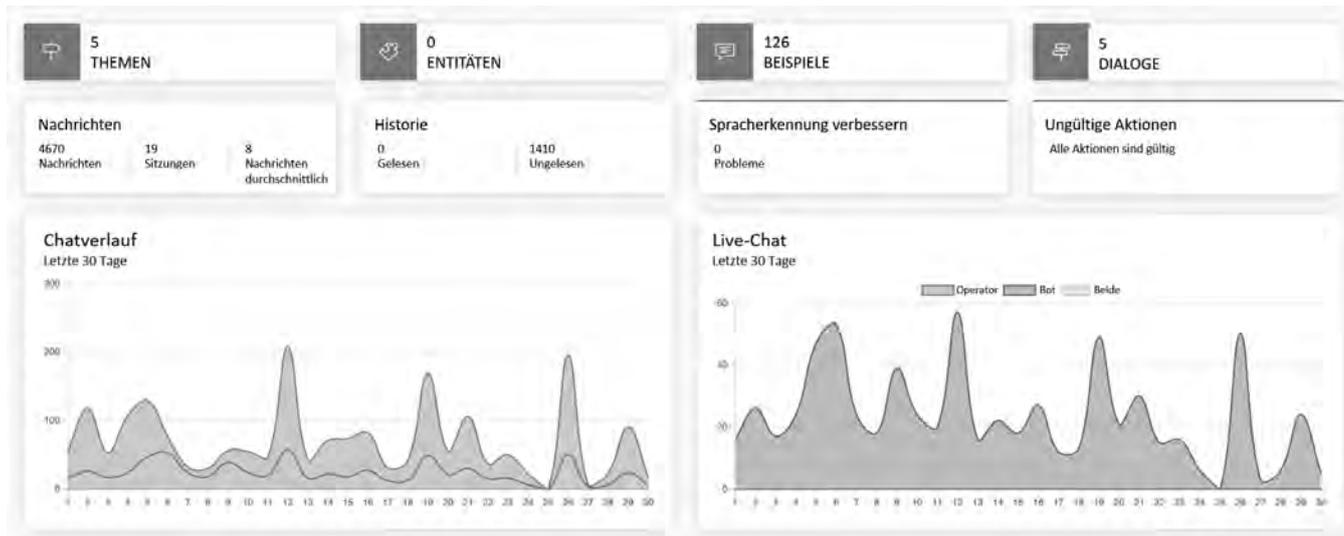


Abbildung 3: Dashboard von botario

lichsprachlichen Dialog auch, um fallspezifische Informationen der Nutzer/-innen entgegenzunehmen und an ein angebundenes digitales Fachverfahren oder die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter/-innen weiterzuleiten. Damit können Chat-

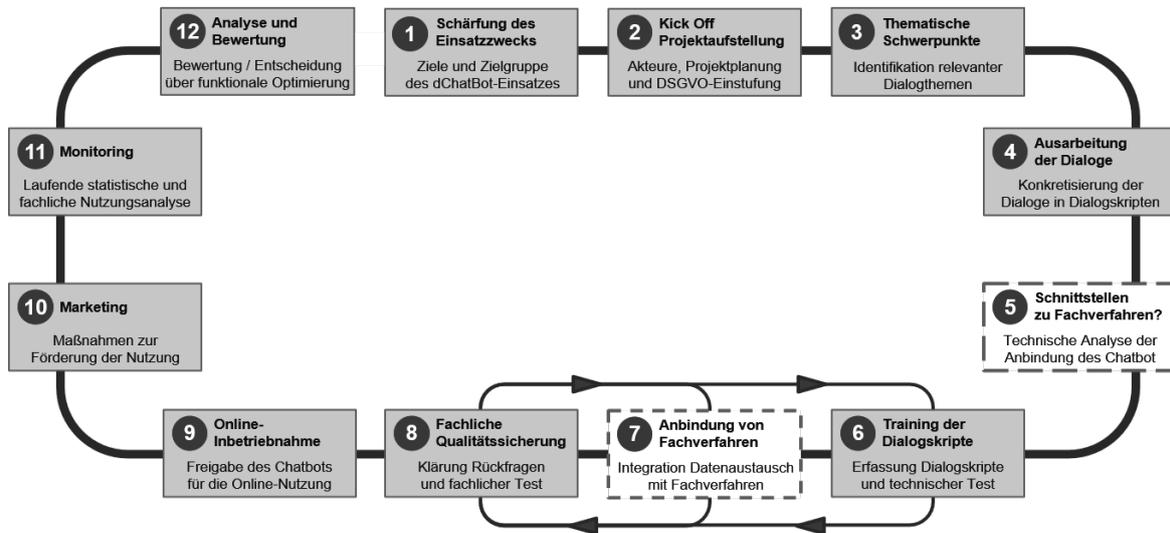
bots genutzt werden, um interne Workflows anzustoßen. Dies macht sie u. a. als ausgesprochen benutzerfreundliche Schnittstelle zur Initiierung von OZG-Verwaltungsleistungen interessant.

**Voice-Option**

Eine bislang wenig genutzte, aber perspektivisch sehr interessante Variante des Chatbot-Einsatzes ist die alternative Bereitstellung des digitalen Assistenten als Text- oder Sprachoption („Voice-Option“).

## Vorgehensmodell zur Einführung des dChatBot von Dataport

Ein nachhaltig leistungsfähiger Chatbot wird aufgrund fachlicher Änderungen des Auskunftgegenstands sowie der Erkenntnisse aus seiner Nutzung im Online-Betrieb fortlaufend optimiert. Es ergibt sich dadurch ein Kreislauf aus Konzeption, Umsetzung, Test, Inbetriebnahme, Monitoring (Betriebsbeobachtung) und Bewertung weiterer Optimierungserfordernisse.



Die hinterlegten Dialoge können dabei entweder über Tastatur und Bildschirm gesteuert werden oder über die natürlichsprachliche Mensch-Maschine-Kommunikation z. B. einer telefonischen Hotline.

Leistungsfähige Systeme ermöglichen dies auf der Basis desselben Dialogdesigns und einheitlicher Trainingsdaten.

## Produktphilosophie

Neben Chatbot-Plattformen, die als lizenzpflichtiges Produkt eines bestimmten Herstellers (z.B. Microsoft Bot Framework



Dipl.-Bibl. Thomas Höhn M.A. ist Inhaber und Geschäftsführer der Höhn Consulting GmbH. Seit 30 Jahren berät er Behörden bei der Modernisierung von Prozessen und Organisationsstrukturen. Das Spektrum der von ihm begleiteten Projekte reicht von der Entwicklung digitaler Strategien über die Koordination der Implementierung anspruchsvoller IT-Verfahren bis hin zum Design von Serviceprozessen. Als zertifizierter SCRUM Master und SCRUM Product Owner setzt er dabei v.a. auf ein agiles Projektmanagement.



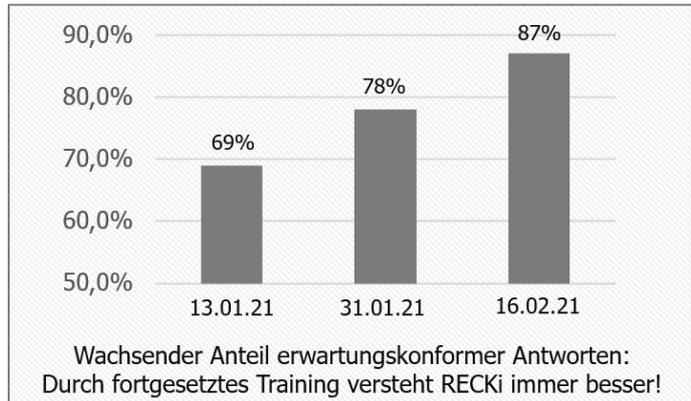
Als studierte Informatikerin ist Linn Petersen seit 2019 als stellvertretende Gruppenleiterin bei Dataport mit der Zuständigkeit für die Fachgruppe „Data Science & Künstliche Intelligenz“ betraut, die sowohl die Umsetzung von Chatbot-Projekten auf der Basis der Plattform dChatBot als auch die Bereitstellung der zentralen Datendrehscheibe data[port]ai für alle Dataport-Trägerländer verantwortet.



Anton Höhn ist als Consultant der Höhn Consulting maßgeblich an der Konzeption und Umsetzung von Chatbots für unsere kommunalen Kunden beteiligt. Die hierbei zum Einsatz kommenden Technologien dChatBot, RASA und botario sind ihm daher ebenso vertraut wie die Erfordernisse und Möglichkeiten des nutzerorientierten Trainings der hinterlegten Dialogprototypen.

### RECKi – dChatBot als digitaler Assistent der Kfz-Zulassungsstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Seit Anfang Januar 2021 hat die Kfz-Zulassung der Kreisverwaltung einen neuen (digitalen) Kollegen. RECKi beantwortet durchschnittlich 1.500 Nutzeranfragen monatlich, die ihm auf der Homepage der Zulassungsstelle gestellt werden, davon annähernd 90 Prozent korrekt. Voraussetzung war ein vorhergehendes Training von rd. 90 priorisierten Dialogen in rd. 500 Varianten, auf deren Basis mittels künstlicher Intelligenz zahlreiche vom trainierten Material abweichende, aber bedeutungs-gleiche BenutzerInneneingaben erkannt werden.



oder Watson von IBM) angeboten werden und deren Programmierung für Dritte nicht einseh- bzw. nachvollziehbar ist, existiert z. B. mit RASA eine Open-Source-Lösung, die weltweit eingesetzt und von einer großen Entwicklergemeinschaft fortlaufend verbessert wird. Überdies ist die Nutzung nicht von Lizenzpreisen eines Herstellers abhängig, sondern steht als Open-Source-Konzept lizenzkostenfrei zur Verfügung.

#### Fazit

Chatbots als besonders nützlicher Anwendungsfall der künstlichen Intelligenz in der Verwaltungspraxis bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten, um den Kundenservice zu verbessern und gleichzeitig die Sachbearbeitung zu entlasten. Die am Markt verfügbaren Chatbot-Lösungen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit jedoch sehr stark und

der spätere Wechsel einer Plattform, die bereits mit einigem Aufwand trainiert wurde, ist nicht zu empfehlen. Daher sollte die Produktentscheidung nicht nur mit Blick auf den aktuellen Bedarf getroffen werden, sondern v. a. hinsichtlich des absehbar deutlich erweiterten Chatbot-Einsatzes in der Zukunft.

## SiKoSH gemeinsam. effektiv. sicher. – jetzt bewiesen!

Dr. Werner Degenhardt, code & concept, München  
Frank Weidemann, ITV.SH, Kiel

Ein ISMS (Informationssicherheitsmanagementsystem) ist eine Systematik für die Einführung, die Umsetzung, den Betrieb, die Überwachung, die Überprüfung, die Pflege und die Verbesserung der Informationssicherheit in einer Organisation.

Auf viele Organisationen wirkt ein ISMS wie eine unlösbar komplizierte und nicht bewältigbar aufwendige Herkulesaufgabe. Das liegt unter anderem daran, dass der von vielen ISMS-Frameworks nahegelegte Top-Down Ansatz die Tendenz hat enzyklopädisch alles zu regeln, auch Prozesse und Komponenten, die in der sicherheitswilligen Organisation gar nicht vorhanden sind, an den Mitarbeitern vorbeigeht, die das ISMS ja leben müssen, und nicht die richtigen Fragen stellt. SiKoSH, das als ehemaliges Kom FIT-

Projekt vom ITV.SH übernommen wurde, wählt aus diesem Grund einen Bottom-Up Ansatz, stellt mit seinen Quickchecks von Anfang an die richtigen Fragen und holt die Mitarbeiter ins Boot, für eine Organisationskultur, die Informationssicherheit in allen Bereichen und bei allen Tätigkeiten fördert.

Über die Frage, warum ein funktionierendes ISMS auch für kleinere Verwaltungen unbedingt nötig ist, haben wir bereits häufiger berichtet. Gerade im Behördenumfeld werden täglich gigantische Mengen an besonders schützenswerten Daten verarbeitet, in der Regel sind das auch personenbezogene Informationen. Unberechtigter und unkontrollierter Abfluss von Daten kann dabei katastrophale Konsequenzen sowohl für die Betroffenen ha-

ben, deren Daten verarbeitet werden als auch für die Behörde selbst.

Warum aber ist die Aufgabe ISMS so herausfordernd? Nun, das liegt einfach in der Quantität und teilweise sehr hohen Komplexität der so genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat da schon einmal außerordentlich umfangreiche Vorarbeit geleistet und diese Maßnahmen – auch Anforderungen genannt – für einen normalen Schutzbedarf in (derzeit) knapp 100 Bausteinen zusammengefasst und hinsichtlich der Erforderlichkeit ihrer Umsetzung kategorisiert. ([https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Kompendium/IT-Grundschutz-Bausteine/Bausteine\\_Download\\_Edition\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Kompendium/IT-Grundschutz-Bausteine/Bausteine_Download_Edition_node.html))

Das ist insgesamt eine Menge Holz und beschreibt wie bereits erwähnt nur die Aufgaben für einen normalen Schutzbedarf. In der Regel wird der Schutzbedarf je nach Schutzziel oft noch höher sein. Um

sich nicht vollkommen in der Zahl der Anforderungen zu verlieren muss eine Risikoanalyse durchgeführt werden, die dem Kontext der Organisation angepasste risikominimierende Anforderungen definiert. Hinzu kommt auch noch die Dokumentation der Schutzobjekte und der getroffenen Maßnahmen in einem Sicherheitskonzept.

Welchen Beitrag leistet SiKoSH dabei? Das ist leicht erklärt: Wenn die BSI-Bausteine Zutaten zu einem ISMS sind, dann ist SiKoSH das Kochbuch mit Rezepten und beschreibt in sieben Gerichten (SiKoSH-Phasen) den Weg zu einem gelungenen ISMS. SiKoSH reduziert dabei die Anforderungen auf eine für Kommunen plausible Anzahl von Mindestmaßnahmen und folgt dabei dem IT-Grundschutz-Profil: Basis-Absicherung Kommunalverwaltung ([https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Profil/Profile/itgrundschutzProfile\\_Profile.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/IT-Grundschutz/IT-Grundschutz-Profil/Profile/itgrundschutzProfile_Profile.html)).

Es soll an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betont werden, dass SiKoSH nicht die Anleitung zum Aufbau eines allumfassenden ISMS liefert, sondern einen geführten Einstieg in die komplexe Materie, der zu jeder Zeit angepasst und ausgebaut werden kann. Der sofort spürbare Mehrwert von SiKoSH ist die Hilfe zur Selbsthilfe durch zahlreiche Hilfsmittel wie Konzepte, Richtlinien, Leitlinien und Textvorlagen, die an die lokalen Gegebenheiten der Organisation angepasst werden können und sollen.

Funktioniert das auch? Ja. Bei dem Test des SiKoSH-Vorgehens in einer Amtsverwaltung, einer kreisangehörigen Stadt und einer Kreisverwaltung wurden durch die gezielte Reduktion auf das zunächst grundlegend Erforderliche sehr schnelle Erfolge erzielt. Die Etablierung der Aufbauorganisation oder die Installation des Notfallmanagements wurde – im Vergleich mit anderen Vorgehensweisen – unglaublich schnell und effizient abgeschlossen.

Der ITV.SH wollte es noch genauer wissen und ließ SiKoSH – der Anregung des BSI folgend – in einer Bachelorarbeit evaluieren, die durch das Leibniz-Rechenzentrum (<https://www.lrz.de>) und das renommierte Institut für Informatik der Universität München (<https://www.ifi.lmu.de>) betreut wurde. Das Ergebnis der Prädikatsarbeit des Verfassers Maximilian Wiegand hat die Erwartungen des ITV.SH an die Qualität des SiKoSH ISMS-Frameworks noch übertroffen.

Die Ergebnisse der Bachelorarbeit, der vollständig neu überarbeitete SiKoSH-Standard und viele neue oder überarbeitete Hilfsmittel können in Kürze auf der neuen SiKoSH-Website (<https://www.sikosh.de>) im neu gestalteten ITV.SH-Webauftritt (<https://www.itvsh.de>) abgerufen werden.

Kurz zusammengefasst sagt die Evaluation:

- SiKoSH ist effizient. Hinsichtlich des Aufwands für den gezielten Einstieg in das Management der Informationssicherheit bietet SiKoSH klare Vorteile bei Kosten, personellem Aufwand und der benötigten Zeit. Die Grundstruktur der ISMS-Grundzüge sind in wenigen Tagen implementiert. Der Beratungsaufwand reduziert sich.
- SiKoSH ist praxisorientiert. Die bereitgestellten Hilfsmittel und Vorlagen sind in der Regel vom ISMS-Praktiker gut zu verstehen und können leicht an die lokalen Bedingungen angepasst werden.
- SiKoSH ist so vollständig wie nötig. Durch die Konzentration auf den schnellen Einstieg in das Management der Informationssicherheit kann SiKoSH natürlich nicht alle Anforderungen des BSI-Grundschutz des BSI behandeln. Auffällig ist aber gerade auch eine hohe Abdeckung gegenüber den Mindestanforderungen der Rechnungshöfe.
- SiKoSH betont die Wirksamkeit des ISMS. SiKoSH ist die Wirksamkeit bei der Behandlung der wichtigsten Risiken wichtiger als die vollständige Behandlung aller Risiken. So geht SiKoSH bei der Feststellung der Wirksamkeit des ISMS bei der Behandlung der Schwachstelle „Mitarbeiter“ über den BSI-Grundschutz hinaus und beschreibt Penetrationstests in der Form von Phishing-Simulationen (siehe hierzu z.B. <https://www.n-tv.de/panorama/Kieler-Behoerden-fallen-auf-Fake-Mails-herein-article20493461.html>).

Die SiKoSH-Arbeitsgruppe will sich in den nächsten Ausbaustufen intensiv um die Feststellung der tatsächlichen Wirksamkeit der im ISMS geforderten Maßnahmen durch den Ausbau der QuickCheck-Methoden (Messung) und Penetrationstests (Test) kümmern.

SiKoSH geht davon aus, dass man sich besser verteidigen kann, wenn man auch weiß, wie man angreift. Penetrationstests benutzen dieselben Techniken zur Identifikation und Nutzung von Schwachstellen wie Cyberkriminelle. Es gibt keine bessere Methode den „security mindset“ zu trainieren.

Der effiziente Einsatz von Penetrationstests setzt voraus, dass man die zu schützenden Objekte und Risiken priorisiert. Wenn das Pareto-Prinzip auch für die Informationssicherheit gilt, hat man mit dem Test der 20% wichtigsten Objekte und Risiken schon 80% des Schutzbedarfs der Prüfung der Realität ausgesetzt. Etwa die Hälfte aller Anforderungen eines ISMS kann ohnehin nur durch Penetrationstests angemessen evaluiert werden.

Dazu gehören Anforderungen an die Gebäudesicherheit, Anfälligkeit von Netzwerkkomponenten und Endgeräten gegenüber Schadsoftware, Sicherheit der Informationsübermittlung über öffentliche Netzwerke (der Standard bei Online-Diensten wie sie vom OZG gefordert werden), die Reaktionsgeschwindigkeit der Verteidigungsmechanismen unter realistischen Bedingungen und andere mehr.

Für den Anfang am wichtigsten sind sicherlich

- Data Mining der im Internet und in öffentlich verfügbaren Quellen (Webseiten, soziale Netzwerke, Suchmaschinen, öffentlich verfügbare Datenbanken) hinterlegten Informationen über die Organisation. Da jedem professionell durchgeführten Cyberangriff eine gründliche Recherche vorausgeht, gibt dieser Penetrationstest einen guten Hinweis auf die Angriffsfläche der Organisation, die jedem ernsthaften Angreifer zur Verfügung steht.
- Phishing-Simulationen und andere Social Engineering Simulationen als Teil der Sensibilisierung, Schulung und Training der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter sind das schwächste Glied in der Sicherheitskette und die Feststellung des berüchtigten und berühmten Hackers und Sozialingenieurs Kevin Mitnick gilt immer noch und mehr als je zuvor: „Ein Unternehmen kann hunderttausende Dollar für Firewalls, Intrusion-Detection Systeme, Verschlüsselung und andere Sicherheitstechnologien ausgeben, aber wenn der Hacker einen Kollaborateur im Unternehmen findet, der ihm wissentlich oder unwissentlich Zugang verschafft, dann ist all dieser Aufwand vergebens gewesen und das Geld ist verschwendet.“
- Penetrationstest der Schnittstellen zu öffentlichen Netzen, wie Webanwendungen, WLAN, Mail.

Die Bereitstellung der Werkzeuge und die Beschreiber der „best practices“ des Umgangs damit braucht die Mitarbeit vieler.

SiKoSH will aus diesem Grund in einer der nächsten Ausbaustufen auch die Gemeinschaft der ISBs, DSBs und anderer Sicherheitsarbeiter und -Interessenten in einer Kollaborationsplattform zusammenführen und auf diese Weise die Bottom-Up Strategie von SiKoSH betonen und umsetzen.

Die Etablierung eines an den kommunalen Bedürfnissen ausgerichteten ISMS kann nur in Zusammenarbeit mit kommunalen Experten den festgestellten Nutzen bewahren und ausbauen.

SiKoSH gemeinsam. effektiv. sicher.

<https://www.sikosh.de>

Dr. Werner Degenhardt, code & concept, München

Frank Weidemann, ITV.SH, Kiel

# Breitbandausbau Schleswig-Holstein – Eine Positionsbestimmung

Janpeter Bendfeld, Mobilfunkberater, BKZ.SH e.V.  
Marion Krassow, Breitbandberaterin, BKZ.SH e.V.  
Johannes Lüneberg, Stellv. Geschäftsführer, BKZ.SH e.V.



## 1. Einstieg

Gut ausgebaute Breitbandnetze sind eine Grundvoraussetzung für die Digitalisierung der Wirtschaft und damit für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Sie sind ein zentraler Baustein regionaler Entwicklung, da eine leistungsfähige Internetanbindung die Wettbewerbsnachteile peripherer Regionen abmildern kann und dort den Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen unterstützt und Aktivitäten zur Ansiedlung neuer Betriebe flankiert. Und insbesondere sind gut ausgebaute Breitbandnetze entscheidend für die digitale Teilhabe der Menschen Schleswig-Holsteins.

Die Corona-Pandemie hat es noch deutlicher gemacht: Der schnelle Download mag zwar fürs Streaming von Internet-Inhalten ausreichend sein. Homeoffice und Fernunterricht sind aber überall dort besser zu bewältigen, wo gut ausgebaute Netze mit sehr hohen Bandbreiten im Download und auch im Upload verfügbar sind. Hier zeigen sich deutlich die Vorteile von FTTB/FTTH-Anschlüssen, d. h. Glasfasernetze, die bis ins Gebäude (FTTB = fiber to the building) bzw. bis in die Wohnung (FTTH = fiber to the home) reichen. Im Vergleich zu anderen Technologien bietet Glasfaser zukunftssichere Bandbreiten und symmetrische Up- und Downloadgeschwindigkeiten, die auch bei zunehmender Entfernung vom Knotenpunkt kaum durch Dämpfung absinken. Zudem ist Glasfaser mit Abstand die energiesparendste und damit klimafreundlichste Übertragungstechnologie für Daten.

Mit dem Infrastrukturziel, den flächendeckenden Glasfaserausbau bis zum Jahr 2025 weitgehend abzuschließen, hat das Land Schleswig-Holstein schon vor Jahren den richtigen Weg eingeschlagen. Es bietet sich daher die Gelegenheit an, einmal zu schauen, wo der Glasfaserausbau in Schleswig-Holstein steht und eine Positionsbestimmung durchzuführen.

## 2. Glasfaserausbau SH – Aktueller Stand

### a. Akteure und Ausbautzahlen

Genaue Daten zur Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen in Schleswig-Holstein (SH) erhebt das BKZ.SH. Insgesamt sind

nach Berechnungen des BKZ.SH Ende 2020 in SH bereits 38 % aller Hausadressen an Glasfaser angeschlossen (homes connected). Zusätzlich ermittelt das BKZ.SH auch den Anteil der Hausadressen entlang von fertiggestellten Glasfasertrassen, die kurzfristig angeschlossen werden können, wenn sich die Hauseigentümer dazu entschließen (homes passed). Ende 2020 trifft dies auf 53 Prozent der Hausadressen in SH zu.

Auf Basis der bekannten Ausbauprojekte prognostizierte das BKZ.SH bereits 2018, dass bis Ende 2020 50% der Hausadressen homes passed erschließbar sind. Wie die Zahlen von Ende 2020 verdeutlichen, konnte diese Prognose insbesondere Dank des Einsatzes der kommunalen Breitbandzweckverbände und der kommunalen Stadtwerke erreicht werden. Unter Berücksichtigung des fortgesetzten Ausbaus durch diese Akteure ist es möglich, dass bis Ende 2022 62 Prozent der Hausadressen einen Glasfaseranschluss erhalten können.

Die Dynamik in der Entwicklung des Glasfaserausbaus in den letzten Jahren zeigt sich in folgender Tabelle:

	04/2015	04/2016	04/2017	11/2017	06/2018	08/2019	01/2020	08/2020	1/2021%
HA homes passed	23%	25%	28%	32%	35%	40%	44%	48%	53%
HA homes connected	14%	16%	20%	24%	28%	32%	34%	35%	38%

Tabelle 1. Entwicklung der Hausadressen (HA) homes passed und homes connected in Schleswig-Holstein über die Erhebungszeiträume des BKZ.SH e.V.; eigene Daten und Erhebung

Die Daten weichen von den Daten des Breitbandatlas des Bundes zum einen ab, weil das BKZ.SH den bekannten Ausbau besser abbilden kann und nicht auf freiwillige Meldungen der Unternehmen angewiesen ist. Zum anderen wird die Versorgung in Prozent der Hausadressen, nicht der Haushalte gemessen. Angesichts des Schwerpunkts des bisherigen Glasfaser-

ausbaus im ländlichen Raum und kleineren Städten liegt der Versorgungsanteil bei den Hausadressen etwas höher als bei den Haushalten auf die im Breitbandatlas des Bundes abgestellt wird und ein Vergleich mit dem Bundeswert ist nur mit dieser Einschränkung zulässig.

In Schleswig-Holstein sind bislang 23.700 km Glasfaser verlegt worden, weitere 19.200 km sind konkret durch kommunale Akteure im Rahmen von Förderung und durch eigenwirtschaftlichen Ausbau von Stadtwerken und TK-Unternehmen geplant. Bereits in 724 Gemeinden wurde die Anbindung an ein Glasfasernetz erfolgreich abgeschlossen, in 124 Gemeinden erfolgt aktuell die Errichtung und in 214 Gemeinden die Ausbauplanung. Damit profitieren 96 Prozent aller Gemeinden in SH vom Glasfaserausbau. Von 945 Schulstandorten haben 697 (74%) bereits einen Glasfaseranschluss an das Landesnetz. Bei 236 Schulen erfolgt dieser Glasfaseranschluss in den Jahren 2021 oder 2022. Bei lediglich 12 Schulen war mit Stand Januar 2021 die Umsetzung noch unklar.

Der Glasfaserausbau in SH wird dabei von einer großen Anzahl kommunaler Stadtwerke und 20 Breitbandzweckverbänden sowie einige Amtsiniziativen und lokal verwurzelter privatwirtschaftlicher Unternehmen getragen.

Die Maßnahmen der Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der Breitbandstrategie zielen vorrangig darauf ab, die Aktivitäten der am Breitbandausbau beteiligten Akteure bestmöglich zu flankieren, zu koordinieren und da, wo der Ausbau eigenwirtschaftlich nicht zu leisten ist, durch finanzielles Engagement zu ermöglichen.

### b. Fördermittel

Seit Oktober 2015 wird der Breitbandausbau durch den Bund über das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefördert. Bislang wurden von Projekten aus Schleswig-Holstein 280 Mio. € an Fördermitteln beantragt, bewilligt mit einem Bescheid über die vorläufige Höhe der Zuwendung sind aktuell

Mittel von 189 Mio. €. Weitere Mittel sind über Bescheide über die abschließende Höhe der Förderung an Projekte aus Schleswig-Holstein gegangen.

Das Land kofinanziert die Bundesförderung für den Glasfaserausbau in Höhe von bis zu 25%, wobei die Gesamtförderquote aus Bundes- und Landesmitteln 75% nicht übersteigen darf. Projekte, die vor dem 01.01.2019 einen Antrag auf Bundesförderung gestellt haben, können anteilig etwaige anfallende Mehrkosten, die sich im Rahmen der Ausschreibungsverfahren ergeben haben, gefördert bekommen. Insgesamt stellt das Land dafür aus verschiedenen Töpfen Mittel in Höhe von 165 Mio. € zur Verfügung.

Einen SH-spezifischen Baustein in der Förderung des Glasfaserausbau bietet die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die sich schon sehr früh der Begleitung des Glasfaserausbau verschrieben und zinsgünstige Finanzierungen sowie Beratung für die Projektträger und beteiligte Hausbanken bereitgestellt und dafür spezifisches Know-how aufgebaut hat. Darüber hinaus wickelt sie auch das Zinssubventionierungsprogramm des Landes ab, mit dem die schwierige Anlaufphase der Projekte abgefedert wird.

### c. Themen 2020

2020 sollte nach den vielen Spatenstichen im Jahr 2019 das Jahr des Ausbaus werden. Dies ist es auch geworden, allerdings mit Herausforderungen, die Anfang 2020 noch undenkbar waren. So wurde der Glasfaserausbau natürlich durch den ersten Lockdown im Frühjahr 2020 behindert, da Bautrupps abgezogen wurden, Lieferketten zusammenbrachen und die Wiedereinreise von Subunternehmen im Mai 2020 nicht unproblematisch verliefen. Zusätzlich mussten auf den Baustellen ebenfalls zusätzlich Hygienemaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen mehrerer Gesprächsrunden zwischen Sozial- und Wirtschaftsministerium, BGBKau und BKZ.SH e. V. wurde vereinbart, die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu verbessern. Zu den Maßnahmen zählten ein Informationsschreiben und Webinarangebote der BGBKau. Die Situation auf den Baustellen konnte so im zweiten Halbjahr 2020 entspannt werden.

Besonders im Bereich der Herstellung von Hausanschlüssen erfolgte der Ausbau nicht so schnell wie ursprünglich geplant, da die Anwohner/-innen verständlicherweise skeptisch waren bei der Begehung und Installation durch verschiedene Gewerke. Auch laufende Vermarktungen mussten umgeplant, ausgesetzt und völlig neu strukturiert werden.

Nach Hinweisen aus der kommunalen Familie ist es in gemeinsamen Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Land gelungen, auch eine Lösung für den Verlustvortrag von

Breitbandzweckverbänden zu finden, welche in 2021 wirksam wird.

### 3. Mobilfunkberatung durch das BKZ.SH

Aufgrund des zunehmenden politischen Fokus auf den Bereich Mobilfunk und die Versteigerung der Frequenzen für 5G durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) werden auch immer mehr Fragen zum Thema Mobilfunk und zu infrastrukturellen Voraussetzungen für die Anbindung von Standorten gestellt. Der neue Mobilfunkstandard 5G eröffnet dank höherer Datenübertragungsraten und geringerer Reaktionszeiten völlig neue Anwendungsmöglichkeiten. Der Aufbau des neuen Netzes stellt gleichzeitig Bund, Länder und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen, die nur partnerschaftlich zu lösen sind. Das BKZ.SH e. V. ist seit Sommer 2020 mit der Mobilfunkberatung der Kommunen in Schleswig-Holstein beauftragt und steht allen Bürgermeister/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen bei Fragen und Problemen zur Seite.

#### a. Webinare

In vielen Diskussionen hat das BKZ.SH e. V. festgestellt, dass ein großer Informationsbedarf zu den Themen Mobilfunktechnik, Genehmigungsverfahren und Standortsuche sowie 5G besteht. Mit der Auflage der Webinarreihe zum Thema Mobilfunk hat das BKZ.SH e. V. auf diesen Informationsbedarf reagiert.

Es werden drei Webinare für Bürgermeister/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen angeboten. Ein Webinar-Block besteht aus drei Terminen zu drei unterschiedlichen Themen. Um innerhalb eines Blocks gezielt auf Anliegen, Wünsche und Einzelfälle eingehen zu können, ist die Teilnehmeranzahl auf acht Personen begrenzt.

#### Webinar 1 Einführung in den Mobilfunk

- Aufgaben des Breitband-Kompetenzzentrums e.V. im Themengebiet Mobilfunk
- Entwicklung des Mobilfunks in den letzten Jahrzehnten
- Aufbau und Funktionsweise eines Mobilfunknetzes

#### Webinar 2 Einführung Standortsuche und Genehmigungsprozesse

- Versorgungsaufgaben aus den Frequenzversteigerungsverfahren
- Standortsuche und Genehmigungsverfahren
- Mobilfunkvereinbarung zwischen Netzbetreibern und Kommunen
- Informationsportal der BNetzA
- Geplante Mobilfunkförderung des Bundes

#### Webinar 3 Einführung 5G

- Was ist 5G?

- Wofür werden wir 5G benötigen?
- Wie funktioniert 5G und was kann 5G leisten?

Jede/r Bürgermeister/-in erhält eine personalisierte Zusammenfassung aller wichtigen Informationen über die Mobilfunkfahrplan-APP. Hier sind alle Ansprechpartner, Informationen und Fördermöglichkeiten gespeichert. Die nächsten Webinare werden im Mai angeboten.

#### b. Mobilfunkversorgung

Die Mobilfunkversorgung in Schleswig-Holstein ist im bundesvergleich als sehr gut zu bewerten. Bei der Haushaltsabdeckung mit 2G (GSM/Telefonie) können alle Netzbetreiber über die 99 %-Hürde springen. Auch die Versorgung der Haushalte in Schleswig-Holstein mit 4G (LTE/Daten) liegt bei mindestens 94,9 % - ein Anstieg um 5 Prozentpunkte im Jahr 2020. Aber nicht nur die Abdeckung der Haushalte profitiert von den Aktivitäten der Mobilfunknetzbetreiber. Auch die Gesamtflächenabdeckung Schleswig-Holsteins steigt für 2G auf mindestens 96 % bzw. für 4G auf mindestens 89 %. Zum Herbst 2020 hatten die Mobilfunkbetreiber 861 Antennenanlagen technisch aufgerüstet und weitere 138 Antennenanlagen neu aufgestellt. Für das Jahr 2021 ist die Umrüstung von 455 weiteren bestehenden Sendeanlagen geplant. 189 neue Anlagen sollen aufgebaut werden.

Dennoch ist klar, dass der Mobilfunkempfang je Mobilfunknetzbetreiber an einem Ort sehr unterschiedlich ausfallen kann. Daher hat sich das BKZ.SH dazu entschieden, eigene Messungen der Mobilfunkversorgung vorzunehmen, um die Angaben zur Mobilfunkversorgung der Mobilfunknetzbetreiber unabhängig zu überprüfen. Für diese Messungen wurden eine Reihe von Mobilfunkscanner angeschafft, die auch an interessierte Kommunen verliehen werden, um die Mobilfunkversorgung in den einzelnen Gemeinden zu überprüfen. Es erfolgt hierbei eine automatische Übertragung der Messdaten in das Breitbandinformationssystem (BISH), sodass fast zeitgleich die grafische Visualisierung der Messdaten erfolgt.

#### c. Unterstützungsleistungen des BKZ.SH e.V.

Neben der reinen Datenerfassung zum Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Schleswig-Holstein ist es die Hauptaufgabe des BKZ.SH für Kommunen als zentrale Anlaufstelle für diese Themenfelder zu fungieren. Die Beratungs- und Informationsleistungen reichen von der Erstberatung zur Versorgungssituation und den Fördermöglichkeiten für die Breitbanderschließung bis hin zur Begleitung aller Verfahrensschritte in Kreisen, Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden zur Errei-

chung einer nachhaltigen zukunftsfähigen Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur. Zusammenfassend ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben in den Fachbereichen:

#### **Breitbandberatung**

- Begleitung der kommunalen Antragsteller des Breitbandförderprogramms (BFP) bei Antragstellung, Nachforderungen, finalen Bescheiden, Rückfragen zur Förderung, Veränderung der Förderbedingungen, Fragen zur Kofinanzierung
- Umsetzung der Bundesförderprojekte im Rahmen der Betreibersuche, Bauausschreibung und weiterführende Planungs- und Beratungsleistungen
- Intensive Begleitung der Landesinstitutionen bei Landesförderungen
- Begleitung der Umsetzung eines Landesnetzes
- Überlegungen für zentrale Dokumentations- und Infrastrukturauskunft nach Bauabschluss der kommunalen Netze

#### **Mobilfunkberatung**

- Beratung von Kommunen bei der Suche von neuen Mobilfunkstandorten
- Unterstützung der Kommunen bei Bürgeranfragen zum Thema Mobilfunk
- Intensive Begleitung der Landesinstitutionen bei Fragen zum Mobilfunk
- Schulungen von Bürgermeister/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen im Themenkomplex Mobilfunk
- Aufbau des Mobilfunkkatasters im Breitbandinformationssystem (BISH)

#### **Geodatenmanagement**

- Entwicklung und Implementierung zusätzlicher Funktionalität in das Web-Auskunftssystem BISH 2.0 inklusive der Anpassungen an die Anforderungen im Zuge des DigiNetz-Gesetzes
- Erweiterung des Datenspektrums von Baublockkataster und Zensusdaten in der Reaktion auf Anforderungen der kommunalen Nutzer
- Erarbeitung von Schulungsangeboten für die BISH-Nutzer in Bezug auf erweiterte Funktionalität, neue Dateninhalte und neue Gesetzgebung (DiGiNetzG, TKG-Novelle) als Teil des Kommunikationskonzeptes

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

- Umsetzung des Kommunikationskonzeptes u.a. mit Digitalen Pat/innen

### **3. Ein Blick in die Zukunft**

#### **a. Bundesförderung der „Grauen Flecken“**

Die Bundesregierung hat das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 ausgegeben.

Der Ausbau dieser Netze soll dabei vorwiegend in der Hand privatwirtschaftlicher Unternehmen liegen. Wo ein privatwirt-

schaftlicher Ausbau sich nicht rentiert, möchte der Bund den Ausbau von Gigabitnetzen unterstützen. Hierzu sollen mit finanziellen Mitteln entsprechende lokale Projekte gefördert werden. Erkennbar ist, dass für die Zielerreichung eine Aufgreifschwelle von 30 Mbit/s hinderlich ist. Daher hat die Bundesregierung in schwierigen Verhandlungen mit der EU-Kommission eine neue Gigabit-Rahmenregelung ausgehandelt, die im Nov 2020 in Kraft getreten ist. Die Aufgreifschwelle wird dabei im ersten Schritt auf 100 Mbit/s angehoben. Ab dem 01.01.2023 werden alle Gebiete förderfähig, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen.

Das Programm gliedert sich also in Graue Flecken 1. Grades (< 100 Mbit/s, aber > 30 Mbit/s) und Graue Flecken 2. Grades (> 100 Mbit/s aber nicht gigabitfähig).

Nach Auswertung durch das BKZ.SH liegen lediglich 2,7% der Hausadressen in Grauen Flecken 1. Grades und es sind auch keine Ausbaubabsichten bekannt. Weitere 4,4% liegen in Grauen Flecken 2. Grades ebenfalls ohne bekannte Ausbaubabsichten.

Die Kommunalen Spitzenverbände und die Länder haben die Entwicklung einer entsprechenden Förderrichtlinie des Bundes intensiv begleitet. Mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie und dem Start des Förderprogramms ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Sobald detaillierte Informationen auch zur operativen Umsetzung bekannt sind, werden die Kommunalen Landesverbände und das BKZ.SH darüber informieren.

#### **b. Mobilfunkförderung des Bundes**

Der Bund hat im Dezember 2020 eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) als 100%-Tochter der Firma Toll Collect gegründet, die MIG soll mögliche Mobilfunkstandorte in Deutschland identifizieren und Masten errichten, die dann an die Mobilfunknetzbetreiber vermietet werden. Voraussetzungen für die Förderung ist, dass kein Mobilfunkanbieter die Flächen versorgt (weißer Fleck) und dass nach einem Markterkundungsverfahren kein Mobilfunkbetreiber in den nächsten drei Jahren dort einen Mobilfunkstandort errichten will. Wenn man die Mobilfunkversorgungskarten der drei Mobilfunknetzbetreiber für Schleswig-Holstein übereinanderlegt, ergeben sich nur eine Handvoll „Weiße Flecken“. Da sich die Förderrichtlinie noch in der Endabstimmung zwischen den Bundesministerien befindet, können derzeit noch keine Förderprojekte starten. Das BKZ.SH beobachtet die Entwicklungen genau und wird bei Bedarf weitere Informationen für die Gemeinden veröffentlichen.

#### **4. Gesamtschau**

Schleswig-Holstein steht mit Zahlen von 53% der Hausadressen homes passed

und 38% der Hausadressen homes connected bundesweit an der Spitze. Deutschlandweit sind nach den letzten verfügbaren Zahlen aus Mitte 2020 13,9% der Haushalte an Glasfasernetze angeschlossen. Die frühzeitige Fokussierung auf den reinen Glasfaserausbau hat sich als richtig erwiesen. Ein rein marktgetriebener Ausbau von Infrastruktur, der sich immer an den aktuellen Bedürfnissen der Kunden orientiert, kann dazu führen, dass bei externen Schocks und abrupten Nachfrageänderungen zu langsam reagiert wird. Das vorausschauende, volkswirtschaftlich strategische Denken und Handeln in diesem Infrastrukturbereich von Kommunen und Land ist in Schleswig-Holstein geglückt.

Sicherlich ist jeder noch nicht gelegte Glasfaseranschluss ein Anschluss zu wenig - gerade in Zeiten von Homeoffice und Fernunterricht. Wenn aber all die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, die heute bereits einen Glasfaseranschluss haben, noch mit 2 - 16 Mbit/s surfen würden, dann wären die gesellschaftlichen Herausforderungen noch deutlich größer.

Die kommunalen Projekte gehen mit großen Schritten voran. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten innerhalb der nächsten zwei Jahre werden diese Projekte in eine neue Phase eintreten. Mit dem Überschreiten der Schwelle, vom Erstausbau zum laufenden Betrieb bzw. bei der Optimierung und Nachverdichtung des Netzes, wird es eine Reihe neuer Fragen und Lösungserfordernisse geben. Diese sind sicherlich mit interkommunaler Kooperation synergetisch zu lösen.

Im Rahmen einer digitalen Veranstaltung sagte ein kommunaler Teilnehmer vor kurzem, dass der Schleswig-Holsteiner nicht zu Lob und Stolz neige. Dennoch ist einmal festzuhalten, dass die bundesweite Spitzenposition ohne das Engagement der kommunalen Akteure nicht erreicht worden wäre. Insofern ist ein gewisser Stolz angebracht. Dies soll nicht bedeuten, dass es sich auf dem Erreichten auszuruhen gilt, sondern mit den Erfahrungen der letzten Jahre und den neuen Möglichkeiten mit Grauer-Flecken-Förderung und dem Mobilfunkausbau zusammen mit dem Land und im interkommunalen Austausch den Weg zur Erreichung des Infrastrukturzieles 2025 weiter fortzusetzen und die verbliebenen weißen Glasfaserflecken zu schließen. Das BKZ.SH steht dafür als Ansprechpartner und Wegbegleiter zur Verfügung.

# Neue Perspektive Wohnen – ein neues Förderangebot für guten Wohnungsbau in Schleswig-Holstein

Kristina Herbst, Staatssekretärin im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein



In Schleswig-Holstein wird mehr zukunfts-gerechter und attraktiver Wohnungsbau gebraucht und dies für alle Teile der Gesellschaft und in fast allen Regionen. Um Kommunen in diesem Bemühen zu unterstützen, hat die Landesregierung das 10 Mio. €-Programm „Neue Perspektive Wohnen“ im Januar 2020 gestartet. Bislang wurde es von sechs Kommunen erfolgreich genutzt. Am Ende dieses Artikels haben wir sie beispielhaft aufgeführt. Ziel ist, mit der Förderung an rund 50 Standorten für gemischte Siedlungen mit Mietwohnungsbau und Wohneigentum zu sorgen.

Auf der gebrauchsfreundlichen website: [www.NPW.sh](http://www.NPW.sh) wird nicht nur das Programm erläutert, sondern die geförderten Maßnahmen – in ihren Projektfortschritten – auch dokumentiert. Jetzt werden weitere Kommunen gesucht, die das Programm für ihre Siedlungsentwicklung nutzen wollen.

Das zweiteilige Sonderprogramm bietet Anreize dafür, Grundstückspotenziale zur Baureife zu entwickeln. Dies kann auf gemeindeeigenen Grundstücken wie auch auf Grundstücken im Besitz von Investoren funktionieren. Die „Neue Perspektive Wohnen“ soll sich zu einem Qualitätslabel auswachsen und einen Motivationsschub für neue und innovative Wohnquartiere in Stadt und Land darstellen. Wohnquartiere sollen wieder als Siedlung, bzw. als ein einheitliches und gut in die Umgebung eingebundenes „Ensemble“ gedacht und erlebt werden. Das klassische alleinstehende Einfamilienhaus soll nicht mehr das allein prägende Element eines Neubaugebietes sein.

## Es geht um eine neue Perspektive

Zukunft haben Eigentumswohnformen und Wohnquartiere, die die Bedürfnisse der verschiedenen Generationen präziser aufgreifen und sich gut an die Umgebung anpassen. Das sind nachbarschaftsfördernde, mitwachsende, barrierefreie Eigentumsformen oder attraktiv in einem Siedlungszusammenhang gestaltete Wohngebäude - auch zur Miete -, die flexibel sind und den altersgerechten Wünschen der Bewohner/-innen entsprechen.

## gefragt sind Qualitäten

Gefragt sind städtebauliche Qualitäten, die attraktiven, dabei maßvoll verdichteten Wohnungsbau im Eigentum wie zur Miete schaffen und dabei funktionssensible Außenräume bieten. Es sollen energiesparende Wohnungen entstehen und Lösungen für die aktuellen Themen der Lebensraumgestaltung mitgedacht werden, sei es durch Angebote für eine zukunftsfähige Mobilität, für homeoffice oder coworking, für Räume der Begegnung, sei es als Platz, Spielflächen, Multifunktionsräume oder Apfelbaumwiesen oder für nichtstörendes Kleingewerbe.

Gefragt sind bauliche Qualitäten, die dem steigenden Bedarf an bezahlbaren Wohnungen und bezahlbarem Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung Rechnung tragen.

Das Programm richtet sich auch für den Geschosswohnungsbau an alle geeigneten Standorte im ganzen Land. Gerade die Wohnungsbaupotentiale im ländlichen Raum mit einer zukunftsgerichten Infrastruktur sollen die Chance zur Aufwertung nutzen.

## Was bietet das zweiteilige Sonderprogramm?

### Programmteil 1 – Unterstützung der Kommunen bei der Planung von Wohnquartieren:

Kommunen oder deren Partner erhalten Zuschüsse (50.000,- €) und fachliche Leitplanken für die Planung und Gestaltung von Baugebieten. Die Zielvorstellung ist es, die Kommunen darin zu unterstützen, gut durchmischte Quartiere zu planen und umzusetzen, in welchen das

Wohnen im Eigentum um attraktiven Geschosswohnungsbau ergänzt wird. Die Entwicklungs- und Flächenpotenziale, die in vielen Kommunen noch schlummern, sollen geweckt werden.

### Programmteil 2 – Förderung zukunftsfähiger Eigentumswohnformen mit einer Prämie:

Der 2. Programmteil richtet sich direkt an Interessenten für Wohneigentum und indirekt an die Kulisse der Planer, Architekten und Bauträger. Wenn diese Gebäudetypen entwickeln, die geeignet sind, ein attraktives und lebendiges, zukunftsfähiges Quartier darzustellen, schaffen sie die Grundlage zur Förderung. Sie sollen die Planung dem Landesbeirat vorstellen. Bei Erfolg werden sie mit einem Zertifikat des Landes ausgezeichnet und können damit werben. Die Käufer oder Bauherren, die dort einziehen, werden daraufhin mit einer Prämie in Höhe von 6.000,- € begünstigt.

### Kopplung und weitere investive Förderung möglich

Die Programme können auch miteinander gekoppelt werden. Zudem steht bei der Landesförderbank IB.SH für die Phase der Umsetzung die reichhaltige Förderkulisse für Investitionen sowohl für den Mietwohnungsbau als auch für das selbstgenutzte Wohneigentum zur Verfügung.

### Welche Kosten sind nach Programm 1 förderfähig?

Nach Förderrichtlinie 1 (Wohnquartiere) kann der einer Gemeinde oder einem Vorhabenträger entstehende Aufwand gefördert werden, der für die Erstellung eines leitbildbasierten umfassenden Bebauungskonzeptes notwendig ist.

### Dazu kann folgendes gehören:

Die Vorbereitung und Erstellung eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, eines verbindlichen Bebauungskonzeptes durch andere rechtliche Vereinbarungen oder von Grundlagen, die zu einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB führen.

### Zwendungsfähige Ausgaben können sein:

Alle im Rahmen des Projekts anfallenden Personal- und Sachausgaben für zusätzliches Fachpersonal der Kommune oder des Vorhabenträgers, Kosten für vorbereitende Untersuchungen, für begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für die Durchführung kooperativer Verfahren oder für die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs.

### Wie stellt man einen Antrag?

Dies ist auf der website [www.npw.sh](http://www.npw.sh) gut erläutert. Der Förderantrag soll das Vorhaben beschreiben und kurz erläutern, welche Qualitäten auf welche Weise umge-

setzt werden sollen. Zur Orientierung dient ein „Qualitätscheck“, d.h. ein Katalog mit Qualitätskriterien, von denen die passenden Kriterien ausgewählt und für die konkrete Umsetzung beschrieben werden. Für Programm 1 gilt zusätzlich, dass der Antrag die Erläuterung enthalten muss, für was die Zuwendung genutzt werden soll. Ein Landesbeirat, bestehend aus Fachleuten und Repräsentanten der Verbände entscheidet über die Anträge – was einem Zertifizierungsverfahren gleicht, denn Neue Perspektive Wohnen ist ein Qualitätslabel.

Sofern Hilfe in der Antragsphase gebraucht wird, kann der Gemeinde ein unabhängiges Fachgremium zur Seite stehen wie z.B. der „mobile Gestaltungsbeirat“ der Architektenkammer (AIK-SH). Wird dem Antrag stattgegeben, dürfen die Kosten für diese Beratungsleistung mit abgerechnet werden.

### **2021 startet ein Landeswettbewerb für Programm 2 – zukunftsfähige Eigentumswohnformen**

Um die Chancen und Möglichkeiten dieses Programmteils einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, wird ein Landeswettbewerb ausgerichtet. Es geht um gute Beispiele für Projekte im Programm 2, um zukunftsgerechte, bezahlbare und attrak-

tive Eigentumswohnformen in neuen Quartieren an drei Standorten.

Dafür werden Gemeinden mit realisierungsfähigen Grundstücken gesucht.

Interessierte Gemeinden können sich ab sofort mit einem passenden Grundstück als Partner des Landeswettbewerbs bewerben.

Für die Teilnehmenden liefert der Wettbewerb einen zusätzlichen Anreiz dazu, sich mit nachhaltigem, attraktivem Wohnen zu beschäftigen. Für die beteiligten Gemeinden bietet er eine gute Gelegenheit, passende Baugebiete optimal entwickeln zu lassen. Ziel ist es, an drei ausgewählten Standorten (städtisch – bis ländlicher Raum) jeweils den Siegerbeitrag umzusetzen. Die daraus entstehenden Quartiere sollen zur Nachahmung anregen. Darüber hinaus soll es darum gehen, möglichst viele Wettbewerbsbeiträge mit einer Zertifizierung auszuzeichnen, zu dokumentieren – und ebenfalls zur Umsetzung anzureizen.

Details zu den Wettbewerbsbedingungen werden aktuell erarbeitet.

Alle Wettbewerbsteilnehmende, die von der Jury als zertifizierungsreif anerkannt werden, erhalten ein Teilnahmehonorar. Die Einreicher der ersten drei platzierten Wettbewerbsbeiträge erhalten darüber hinaus Preisgelder. Ausrichter des Lan-

deswettbewerbs Neue Perspektive Wohnen ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Der Wettbewerb wird in enger Kooperation mit den Gemeinden der Wettbewerbsgrundstücke stattfinden. Die Kosten werden vollständig vom Land übernommen.

Ausgeschrieben wird der Wettbewerb als Realisierungswettbewerb nach den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW). Dem Wettbewerb wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Bewerben können sich Architektur- und Stadtplanungsbüros, auch in Kooperation mit Bauträgern und/oder bauausführenden Generalunternehmern und/oder Maßnahmenträgern.

### **Wo gibt es mehr Informationen?**

Allgemein: > website: [www.NPW.SH.de](http://www.NPW.SH.de)

Dr. Maik Krüger

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein

Tel. 0431 988-3217

[Maik.Krueger@IM.Landsh.de](mailto:Maik.Krueger@IM.Landsh.de)

Heidrun Buhse

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein

Tel. 049 431 988-3216

[Heidrun.Buhse@IM.Landsh.de](mailto:Heidrun.Buhse@IM.Landsh.de)

## Werkstattbericht:

**Sechs Projekte in 5 Orten sind bislang ausgezeichnet, gefördert und deren planerische Umsetzung gestartet. Schon die Titel der Projekte sind Programm:**

**Wie z.B. ... Neues Wohnen und Leben in Hohn Mitte; ...Urbanes Wohnen im Baugebiet „Lehmwohld-Suder Höhe“; ...Neue Wohnperspektiven im Herzen der Holsteinischen Schweiz...**

So unterschiedlich die Orte auch sein mögen, wie die 2400 Einwohnerinnen und Einwohner zählende Gemeinde Hohn, das Seebad St.Peter-Ording und der Kurort Malente, oder die Hamburger-Rand-Gemeinde Halstenbek (Bevölkerungszahl 18000) und das Mittelzentrum Itzehoe mit fast 32000 Einwohnerinnen und Einwohnern: Sie eint das Interesse an qualitätsvollen Neubaugebieten auf gut integrierten oder integrierbaren Flächen. Diese tragen nicht zum Flächenverbrauch im unerschlossenen Außenbereich bei. Sie werten den Ort oder Ortsteil auf oder beleben ihn sogar wieder und tragen zur Nutzungsvielfalt bei.

Unterschiedlich in Größe, Gebäudeanzahl und dem Maß der Verdichtung zielen die Konzepte jeweils auf eine Neubausiedlung oder ein Quartier ab, das beides bietet: Attraktive, gut erreichbare Wohnungen im Eigentum und zur Miete in einer

gestalteten Umgebung und einem wohlüberlegten Erschließungs- und Versorgungskonzept.

Sie eint die Entschlossenheit, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine zukunftsgerechte Wohnperspektive zu bieten. Das gilt sowohl für Ältere, die kleiner, dafür barrierefrei bzw. betreut und in guter Nachbarschaft wohnen wollen, als auch für junge Familien. Diese brauchen nicht nur eine mitwachsende Immobilie, sondern auch eine kind- und generationengerechte Infrastruktur und ein attraktives Wohnumfeld mit guten Integrationsmöglichkeiten in den Ort. Darüber hinaus spielt das für die unterschiedlichen Zielgruppen bezahlbare und energiesparende Wohnen eine zentrale Rolle in den Grundüberlegungen.

**Fazit:** Insgesamt werden in diesen 6 Quartieren etwa 600 neue Wohnungen entstehen können, die den Anforderungen einer Wärmewende entsprechen und zugleich Lösungsmodelle für die Mobilitätswende liefern; vor allem aber Wohnformen, die wir nicht nur aktuell, sondern absehbar auch in 20 und 30 Jahren noch genauso brauchen werden.

Von den Impulsen und Erfahrungen und den neu angesiedelten Menschen wer-

den nicht nur der Ort und die Region profitieren. Hier werden Perspektiven eröffnet und neue Leitbilder geschaffen, die die Baukultur des Landes bereichern können. Auf die Umsetzung darf man gespannt sein.

### **Hohn**

#### **„Neues Wohnen und Leben in Hohn Mitte“**

Bürger/-innen sollen mit ihren unterschiedlichen Möglichkeiten, Bedürfnissen, Haushaltsformen und in ihren unterschiedlichen Lebensabschnitten im Neubaugebiet ein passendes Wohnangebot finden – bezahlbar zur Miete und im Wohneigentum. Für ein innerörtliches Baugebiet im Besitz der Gemeinde wurde das jüngst geschaffene Planungsrecht mit dem B-Plan 26/27 zwar genutzt, aber durch eine neue Gestaltungsplanung qualitätsverbessert und konkretisiert. Im Einklang mit parallelen Ortsentwicklungsstrategien mit den Schwerpunkten Mobilität und Energie soll das Quartier zu einem attraktiven, lebendigen und ortsprägenden neuen Mittelpunkt des Ortes werden – mit mindestens 90 gut abgewogenen Wohnungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen. Die Förderung wurde bereits genutzt, um einen abgestimmten Gestaltungsleitfaden erstellen zu lassen, der jetzt in die Kaufverträge für die Baufelder integriert wird.

### St. Peter-Ording – Dorf, Baugebiet „Wittendüner Allee“

Die Entwicklung der letzten Jahre mit der großen Nachfrage an Ferien- und Freizeitwohnungen hat viele bestehende Wohnungen dem Wohnungsmarkt für die einheimische Bevölkerung entzogen und die Immobilienpreise stark ansteigen lassen. Die Gemeinde ließ ein Wohnungsmarktkonzept erstellen. Jetzt sollen die Entwicklungsziele umgesetzt werden. Von der Zuwendung wurden eine Machbarkeitsstudie und ein Gestaltungskonzept zur Konkretisierung des Leitbildes in Auftrag gegeben. In Kürze folgt das Bauleitplanverfahren. Auch bei der Umsetzung will die Gemeinde die Steuerung der städtebaulichen und baulichen Qualität in der Hand behalten. Das Neubauquartier soll recht bald unterschiedlichen aber preisgünstigen Wohnraum anbieten, so-



wohl für ältere Menschen, als auch für Menschen, die im Tourismus tätig sind. Ziel ist ein Siedlungsensemble aus flächensparendem und energieeffizientem

Eigentum und Mietwohnungsbau mit einem Anteil von ca. 40 % sozialgeförderten Wohnungen.

### Gemeinde Halstenbek: Neubaugebiet „Verbindungsweg“

Die gut erschlossene gemeindeeigene Fläche bietet die Chance für ein attraktives gemischtes Wohnquartier mit dem Ziel, den dringend benötigten preisgünstigen, gemeindeeigenen oder genossenschaftlich organisierten Wohnraum bis 2025 zu schaffen. Es soll eine ausgewogene Mischung von Wohneigentum und Mietwohnungsbau entstehen.

Jetzt soll ein Bebauungskonzept unter Einbindung aller relevanten Akteure in Federführung der Gemeinde erarbeitet werden, das nicht nur eine prägnante mindestens 2-geschossige Bebauungsstruktur für einen demographiefesten Mix der Wohnformen vorgibt, sondern das auch in seiner Ausprägung und Gestaltungskraft zur Funktionsstärkung des vorhandenen Ortskerns beiträgt.

Neben der Bezahlbarkeit für breite Schichten der ansässigen Bevölkerung stehen Energieeffizienz- und Klimaschutzaspekte im Vordergrund. Die Flächen sollen im Erbbaurecht übereignet werden. Zu ca.



40% sollen die Wohneinheiten mittels der sozialen Wohnraumförderung des Landes gefördert werden.

Die Gebäude und das Wohnumfeld sollen weitgehend barrierefrei gestaltet werden. Die schon vorhandene gute Verkehrsanbindung in enger ÖPNV-Taktung – v.a.

nach Hamburg und eine Kita in unmittelbarer Nähe sorgen für ein hohes Umsetzungspotenzial. Interessant ist die Absicht der Gemeinde zur Umsetzung eines genossenschaftlichen Wohnprojekts.

### Zukunftskonzept: Wohnungsbau und mehr rund um das Nordseeinternat in St. Peter-Ording

Das Gelände des Nordseeinternats befindet sich im Ortsteil Böhl. Die Fläche, die neben den Internatsgebäuden auch Infrastrukturen wie Sport- und Freizeitmöglichkeiten aufweist, soll neu strukturiert und aufgewertet werden. Eine städtebauliche Masterplanung für das Gesamtgebiet sieht eine umfassende Neuordnung des Geländes mit unterschiedlichen Nut-

zungsqualitäten vor, auch mit dem Ziel, bedarfsgerechten neuen Wohnraum in einer Durchmischung von Wohneigentum und Mietwohnungsbau zu schaffen. Die Ziele des Bebauungskonzepts, das von der Zuwendung unterstützt beauftragt ist, richten sich insbesondere an dem Wohnungsbedarf aus, der sich durch die ansässige Bevölkerung ergibt und durch die Menschen, die in der Tourismusbranche arbeiten. Neben den ca. 150 neuen größtenteils 2-geschossigen Wohneinheiten soll der Siedlungsbestand in einer

Durchmischung von Wohnungsbau und kulturellen und gewerblichen Flächen qualifiziert weiterentwickelt werden, teilweise auch durch Abriss und Neubau. Zudem soll die Zukunft des Campus inklusive der Arbeitsplätze gesichert werden und eine neue Form für einen vielfältigen, in die naturräumlichen Besonderheiten eingebundenen Jugend- und Gruppentourismus gefunden werden.

**Malente:**  
**Neue Wohnperspektiven im Herzen der Holsteinischen Schweiz“**

Malente ist im Aufbruch: Mit dem Bebauungskonzept soll auf einer kommunalen Konversionsfläche mitten in der Stadt der Wohnungsmarktstrategie Rechnung getragen werden. Es soll ein gemischtes klimafreundliches energieeffizientes Quartier für alle Generationen entstehen mit gemischten Wohnformen, gemischten Finanzierungsmodellen und Eigentümerstrukturen. Ziel ist ein attraktives Quartier mit Geschosswohnungsbau und Kleinstadtvillen mit Eigentumswohnungen, insgesamt ca. 100 Wohneinheiten. Die Bedarfe für das neue Wohnquartier wurden im Vorfeld untersucht, auch der Nachfrage nach kleineren und barriere-reduzierten Wohnungen soll entsprochen werden. Auf der Basis des F-Plans kann ein Bauleitverfahren eingeleitet werden. Die Zuwendung soll auch genutzt werden, um einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb durchzuführen.

Vor fünf Jahren fiel der Startschuss für ein umfassendes Entwicklungskonzept, in dem das Handlungsfeld Wohnen als Schlüsselthema erkannt wurde. Das Entwicklungsleitbild: Stadt als Lebensort,



Wirtschaftsort, Erholungsort! Es soll für generationengerechten, bezahlbaren Wohnraum gesorgt werden, der zugleich als Anreiz für Wohn- und Zuzugsinitiativen wirkt und die Zukunftsperspektiven der Gemeinde stabilisiert und zur Attraktivitätssteigerung beiträgt.

Ein kommunales Wohnraumportfolio soll sich dem Bedarf der Nachfragegruppen anpassen. Neben Projekten in der Quartierssanierung soll das neue Quartier die Phase der Umsetzung der Entwicklungsziele einläuten.

**Stadt Itzehoe:**  
**Urbanes Wohnen im Baugebiet „Lehmwohld-Suder Höhe“**

Auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen will die Stadt der Empfehlung aus der Wohnungsmarktprognose „urbane Innenentwicklung durch Flächenumnutzung und Nachverdichtung“ nachkommen. Die 3 Teilflächen sollen zu einem neuen lebendigen Quartier mit unterschiedlichen nachfragegerechten Wohnformen zusammenwachsen. Das Gebiet

ist von gewachsener städtischer Siedlungsstruktur umschlossen, zumeist bestehend aus Einfamilienhäusern. Das Konzept, das mit einem städtebaulichen Wettbewerb unterlegt werden soll, zielt auf eine Durchmischung von Eigentum und Mietwohnungsbau vorrangig für Familien und die ortsansässige Bevölkerung in einem qualitätsvollen städtebaulichen und architektonischen Gestaltungskonzept. Mindestens 90% der Gebäude sollen eine 2-Geschossigkeit aufweisen. Es

soll untersucht werden, ob die Wärmeversorgung durch ein bestehendes zukunfts-gerechtes Wärmenetz erreicht werden kann. Der städtische und überregionale ÖPNV ist bereits gut ausgebaut, verkehrliche Gemeinschaftseinrichtungen sollen Berücksichtigung finden. Ein gemeindefreies Mobilitätskonzept ist in Erstellung, gute digitale Grundversorgung soll geschaffen werden.

s.a. [www.NPW.SH](http://www.NPW.SH)



# Rechtssprechungsberichte

## 1. BGH zur Zulässigkeit des

### Neubeginns einer Konzessionsvergabe

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes hat in einem Urteil vom 9. März 2021 (Az.: KZR 55/19) festgestellt, dass der Neubeginn eines Konzessionsvergabeverfahrens zwar zulässig oder gar geboten sei, um eine tragfähige Verfahrensgrundlage für eine rechtmäßige Konzessionsvergabe zu schaffen. Besonderes Gewicht kommt dabei allerdings der Frage zu, ob die vom Gesetz vorgesehene Mindestfrequenz der regelmäßigen Neuvergabe der Konzession eingehalten wird. Im Fall der Verletzung des Trennungsprinzips zwischen den Stellen der Gemeindeverwaltung, die einerseits für die Vergabe und andererseits für einen als Bieter beteiligten Eigenbetrieb zuständig sind, lehnt der BGH den Neubeginn der Konzessionsvergabe auf der Grundlage der besonderen Umstände des Falles ab. In der Folge hat das Gericht das Land Berlin verurteilt, das Angebot der Netzgesellschaft der GASAG AG für einen Gaskonzessionsvertrag anzunehmen. Dem Verfahren liegt folgender Sachver-

halt zugrunde: Die GASAG war Inhaberin der bis Ende 2013 laufenden Konzession zur Nutzung des Berliner Gasversorgungsnetzes, dessen Eigentümerin sie ist. Die Netzgesellschaft ist Pächterin des Netzes. In dem Ende 2011 eingeleiteten Verfahren zur Neuvergabe der Konzession gaben nur ein im März 2011 von der Senatsverwaltung für Finanzen neu geschaffener Landesbetrieb und der GASAG-Konzern abschließende Angebote ab. Nach Auswertung der Angebote stimmte der Senat von Berlin am 24. Juni 2014 dem Vorschlag der Senatsverwaltung für Finanzen zu, den Zuschlag dem Landesbetrieb zu erteilen. Die Zustimmung des Berliner Abgeordnetenhauses zu dem Vorschlag steht noch aus. Die Netzgesellschaft klagt auf Erteilung der Konzession durch Annahme ihres Angebots. Dieser Antrag hatte beim Landgericht keinen Erfolg. Auf einen Hilfsantrag der Klägerin hat das Landgericht dem Land Berlin jedoch untersagt, die Konzession an den Landesbetrieb zu vergeben. Das Kammergericht hat die erstinstanzli-

che Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision hat die Netzgesellschaft den Antrag auf Annahme ihres Angebots weiterverfolgt, während sich das Land Berlin mit der Anschlussrevision gegen seine Verurteilung nach dem Hilfsantrag gewandt hat.

Auf die Revision der Netzgesellschaft hat der Bundesgerichtshof dem Hauptantrag der Klage stattgegeben. Das mit der Anschlussrevision angegriffene, von den Vorinstanzen auf den Hilfsantrag ausgesprochene Verbot der Vergabe an den Landesbetrieb ist damit gegenstandslos. Gemeinden sind als marktbeherrschende Anbieter von Wegenutzungsrechten nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB und § 46 Abs. 1 EnWG verpflichtet, zumindest alle 20 Jahre den Konzessionär für den Betrieb ihrer Energieversorgungsnetze in einem transparenten und diskriminierungsfreien Wettbewerb auszuwählen. Das Land Berlin war deshalb grundsätzlich verpflichtet, das Ende 2011 eingeleitete Verfahren zur Neuvergabe der Konzession



Partner  
für Klimaschutz

Ihre Partnerin für BHKW

Jetzt  
beraten lassen!

Besuchen Sie uns unter  
[www.hansewerk.com/  
klimaschutz](http://www.hansewerk.com/klimaschutz)  
und finden Sie Ihren  
Ansprechpartner.



Ihr Partner für LED-Beleuchtung



Ihre Partnerin für Wasserstoff

## Partner fürs Klima gesucht?

Sie wollen etwas fürs Klima tun und dabei möglichst Ihre Kosten senken? Unsere Spezialisten haben die richtigen Lösungen für Ihr Unternehmen oder Ihre Kommune. Übrigens: Wir nutzen die Lösungen auch bei uns selbst, weil wir als Unternehmensgruppe bis 2030 klimaneutral werden wollen.

 Hanse  
Werk

Mehr Energie. Weniger CO<sub>2</sub>



Ihr Partner für CO<sub>2</sub>-Bilanzen



Ihr Partner für Fernwärme



Ihr Partner für E-Ladesäulen

ordnungsgemäß durchzuführen und – möglichst vor dem 1. Januar 2014 – mit einer Entscheidung über die Konzessionsvergabe abzuschließen.

Im vorliegenden Fall hätte das Verfahren allein mit dem Vertragsabschluss mit der Netzgesellschaft abgeschlossen werden dürfen, so das Gericht zur Begründung. Diese habe das einzige annahmefähige Angebot in dem Vergabeverfahren vorgelegt. Das Angebot des Landesbetriebs sei nach den vom Land Berlin vorgegebenen Vergabebedingungen auszuschließen gewesen, weil der Landesbetrieb seine finanzielle Leistungsfähigkeit innerhalb der gesetzten Frist nicht in einer den Vergabebedingungen genügenden Weise dargelegt habe, so das Gericht.

Das Land Berlin sei nicht berechtigt, statt der Vergabe der Konzession an die Netzgesellschaft das Konzessionsverfahren ganz oder ab einem bestimmten Punkt neu zu beginnen.

Das Kammergericht hatte es für geboten gehalten, das Vergabeverfahren zumindest in das Stadium vor Versendung des „Zweiten Verfahrensbriefs“ zurückzusetzen, was die Senatsverwaltung für Finanzen am 27. Januar 2020 dementsprechend getan hatte. Der Grund hierfür war unter anderem, dass das Diskriminierungsverbot, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die organisatorische und personelle Trennung zwischen den Stellen der Gemeindeverwaltung verlangt, die einerseits für die Vergabe („Vergabestelle“) und andererseits für den als Bieter beteiligten Eigenbetrieb zuständig sind. Dieses Trennungsgebot hatte das Land Berlin verletzt, weil die Senatsverwaltung für Finanzen bis Ende November 2012 und damit in der Zeit, in der das Verfahren grundsätzlich strukturierende „Erste Verfahrensbrief“ versandt und der unter anderem die Bewertungskriterien für die Angebote enthaltende „Zweite Verfahrensbrief“ entworfen wurde, sowohl für die Vergabestelle als auch für den Landesbetrieb zuständig war. Nach der Entscheidung des Kartellsenats rechtfertigte dieser schwere Verfahrensfehler unter den Umständen des Streitfalles einen vollständigen oder teilweisen Neubeginn des Verfahrens jedenfalls zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Kammergericht nicht mehr.

Ein solcher Neubeginn könne zwar zulässig oder gar geboten sein, um eine tragfähige Verfahrensgrundlage für eine rechtmäßige Konzessionsvergabe zu schaffen. Je später er erfolge, desto stärker beeinträchtigte er aber die vom Gesetz vorgegebene Mindestfrequenz der regelmäßigen Neuvergabe der Konzession. Für die Entscheidung zwischen einem Abschluss des Konzessionsvergabeverfahrens und einem neuen Verfahren komme es daher darauf an, auf welche Weise die Ziele des Gesetzes trotz eines fehlerhaften Verfah-

rens noch am besten erreicht werden können. Geboten sei hiernach unter den besonderen Umständen des Falles die Konzessionsvergabe gewesen, da durch die Verletzung des Trennungsgebots der – nach den insoweit nicht zu beanstandenden Vergabebedingungen ohnehin auszuschließende – landeseigene Betrieb, nicht aber die Netzgesellschaft begünstigt worden sei, weitere Wettbewerber, die sich in einem frühen Stadium aus dem Verfahren zurückgezogen hätten, Ansprüche auf Teilnahme an einem verfahrensfehlerfreien Verfahren nicht geltend gemacht hätten und schließlich das Land Berlin den Konzessionsvertrag ohnehin zum Ende einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren kündigen und damit demnächst ein neues Vergabeverfahren einleiten könne.

## **2. BVerwG:**

### **Wassergebühren in Kassel müssen erneut überprüft werden**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. März 2021 eine Klage gegen einen Wassergebührenbescheid der Stadt Kassel an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen (Az.: BVerwG 9 C 4.20). In dem Verfahren ging es insbesondere um die Frage, ob in der Gebührenkalkulation eine sogenannte Konzessionsabgabe nach dem Energiewirtschaftsgesetz für die Benutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Wasserleitungen berücksichtigt werden darf. Die Wasserversorgung für die Stadt Kassel wurde früher von einer auch für die Energieversorgung zuständigen privatrechtlichen Gesellschaft durchgeführt, die Eigentümerin der Versorgungsanlagen und -leitungen war und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen Konzessionsabgaben an die Stadt Kassel zahlte. Nach einer kartellrechtlichen Beanstandung der Wasserpreise als überhöht wurde die Wasserversorgung neu organisiert und obliegt seit dem Jahr 2012 einem Eigenbetrieb der Stadt. Die Wasserleitungen und -einrichtungen blieben im Eigentum der Versorgungsgesellschaft, die diese an den Eigenbetrieb verpachtet und daneben umfangreiche technische und kaufmännische Dienstleistungen für den Betrieb der Wasserversorgung erbringt. Hierfür erhält sie von dem Eigenbetrieb ein Entgelt, das nach dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag auch die Erstattung der Konzessionsabgabe beinhaltet, die die Gesellschaft weiterhin für ihre Wasserleitungen zahlt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die von der Beklagten erhobenen Wassergebühren als rechtswidrig angesehen. Entgelte für Fremdleistungen, wie das hier zwischen dem Eigenbetrieb und der Versorgungsgesellschaft vereinbarte Entgelt, dürften nur in der für die Wasser-

versorgung erforderlichen Höhe in die Gebührenkalkulation einfließen. Fremdleistungsentgelte seien dabei in der Regel erforderlich, wenn sie den Vorgaben der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) entsprächen. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil die Stadt durch die gewählte Organisationsform selbst Kosten schaffe, die letztlich vom Gebührenzahler finanziert würden und in den allgemeinen Haushalt flössen. Das widerspreche Nr. 4 Abs. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung, weil danach nur solche Kosten zu berücksichtigen seien, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstünden.

Diese Auslegung des bundesrechtlichen Preisrechts hat das Bundesverwaltungsgericht beanstandet. Der Verwaltungsgerichtshof hätte bei der Prüfung des zwischen dem Eigenbetrieb und der Versorgungsgesellschaft vereinbarten Entgelts nicht - wie geschehen - die Stadt Kassel in den Blick nehmen dürfen, sondern hätte nach § 5 Abs. 1 der genannten Verordnung auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers - hier also der rechtlich selbständigen Versorgungsgesellschaft - abstellen müssen. Für diese seien Konzessionsabgaben aber betriebsbedingte Kosten, die zwangsläufig mit der Leistungserbringung anfallen.

Mit der Feststellung, dass die Konzessionsabgabe im Rahmen des an die Versorgungsgesellschaft geleisteten Entgelts preisrechtlich zulässig ist, ist allerdings noch nicht geklärt, ob sie auch bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt und auf die Endverbraucher umgelegt werden kann. Dies hängt von weiteren Voraussetzungen des Kommunalabgabenrechts ab, die sich allein nach dem (hessischen) Landesrecht beurteilen und über die im Revisionsverfahren deshalb nicht zu entscheiden ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat das angefochtene Urteil daher aufgehoben und die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

## **3. VG Mainz:**

### **Mobilfunkmast als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig**

Ein Mobilfunkmast ist im Außenbereich privilegiert zulässig, soweit er eine bestehende Versorgungslücke schließen soll und am konkreten Standort keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hiervon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn das Vorhaben das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und der Standort ohnehin bereits vorbelastet ist, entschied das VG Mainz mit Beschluss vom 22.03.2021 (Az.: 3 L 115/21).

Das beigeladene Unternehmen beantragte im vorliegenden Fall eine Baugenehmigung zur Errichtung eines 30 Meter hohen Mobilfunkantennenträgers in der Nähe zur bebauten Ortslage der Gemeinde B. Mit der Antennenanlage sollen in bisher unversorgten Bereichen der Gemeinde und auf der durch diese verlaufenden ICE-Bahnstrecke Mainz-Ludwigshafen Mobilfunkdienstleistungen ermöglicht werden. Die antragstellende Gemeinde versagte ihr Einvernehmen zur Baugenehmigung. Der Landkreis erteilte die Baugenehmigung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens. Daraufhin beantragte die Antragstellerin in einem gerichtlichen Eilverfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Baugenehmigung.

Das VG Mainz hat den Eilantrag der Gemeinde abgelehnt. Der Antragsgegner habe das Einvernehmen der Antragstellerin in der Baugenehmigung ersetzen dürfen, führte das Gericht zur Begründung an. Die Gemeinde habe es zu Unrecht versagt. Antennenanlagen seien zwecks öffentlicher Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen kraft Gesetzes im Außenbereich privilegiert zugelassen. Nach der von der Beigeladenen eingeholten Standortanalyse hätten vorgehende Standorte in bebauten Bereichen wegen Ungeeignetheit zur Schließung der Versorgungslücke in Bodenheim ausgeschlossen werden dürfen.

Dem ausgewählten Standort entgegenstehende öffentliche Belange insbesondere des Landschaftsschutzes und des Erholungswerts der Landschaft habe der Antragsteller auch nicht mit Blick auf die Höhe der Anlage ins Feld führen können. Das unweit der Gemeindebebauung liegende Baugrundstück sei negativ vorbelastet, weil es sich in der Nähe zu anderen

Außenbereichsanlagen wie einem Wasserversorgungsbrunnen und Tennisplätzen befinde und sich deutlich von der un bebauten freien Landschaft zum Rhein hin unterscheide und abgrenze. Der Stahlgittermast sei von seiner Ausgestaltung eher unauffällig und solle auch nicht an landschaftlich exponierter Stelle errichtet werden. Natur- und artenschutzrechtliche Bereiche würden von dem Vorhaben so gut wie nicht in Anspruch genommen.

#### **Anmerkung des DStGB:**

Grundsätzlich sind Antennenanlagen zwecks öffentlicher Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen kraft Gesetzes im Außenbereich privilegiert zugelassen. Etwaige entgegenstehende öffentliche Belange wie etwa der Landschaftsschutz müssen klar beeinträchtigt sein, um ein solches Vorhaben in Frage zu stellen. Auch müssen bereits vorhandene Vorbelastungen „vor Ort“ immer in die Abwägung mit eingestellt werden. Insofern ist eine gründliche Einzelfallprüfung erforderlich.

#### **4. VK Lüneburg:**

##### **Besonderheiten bei der Angebotsbewertung mit bruchteiligen Punktzahlen im Vergabeverfahren**

In einer Ausschreibung handelte eine Kommune vergaberechtswidrig, weil sie bruchteilige Punkte für Angebote vergab und Honorare durch das Punktsystem wettbewerbsverzerrend darstellte. Dies entschied die VK Lüneburg in ihrem Beschluss vom 11.08.2020 (Az.: VgK-16/2020).

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt schrieb die Kommune die Projektsteuerung für die Sanierung und den Umbau eines Gymnasiums in einem Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teil-

nahmewettbewerb aus. Die Zuschlagskriterien teilten sich zu 67% auf die Qualität und zu 33% auf den Preis auf. Die drei Mitglieder des Auswahlgremiums bewerteten die acht Unterkategorien in der Kategorie „Qualität“ mit jeweils 1 (mangelhaft) bis 5 (sehr gut). Gegenüber den Bietern wurde die eigene Vorgabe bekanntgegeben, mit ganzen Punkten zu bewerten. Von dieser Praxis wich das Auswahlgremium nach den im Verfahren vorgelegten Informationen der Verfahrensakte ab, indem dessen Mitglieder in einzelnen Unterkategorien halbe Punkte vergaben. Dies geschah entgegen der vorherigen Bekanntgabe und wurde daher von der VK als rechtswidrig bewertet. Eine bruchteilige Punktzahl könne sich zulässigerweise nur dann ergeben, wenn die Kommissionsmitglieder unterschiedlich bewerten und die Summe der Punkte durch die Anzahl der Bewertenden dividiert werde.

Weiterhin erklärte die Kammer die Bewertung des Preises für rechtswidrig. Dieses Zuschlagskriterium habe durch lineare Interpolation zwischen dem niedrigsten (5 Punkte) und dem höchsten (1 Punkt) Angebot erfolgen sollen. Zwar sei die Wertung von Honoraren nach Punkten zulässig. Das von der Kommune vorgegebene System sehe jedoch unzulässiger Weise vor, dass das preislich höchste Angebot und nicht ein fiktives Angebot etwa mit dem doppelten Preis des niedrigsten Angebots einen Punkt erhalten solle. Die VK begründet die Rechtswidrigkeit dieses Verfahrens damit, dass bei zwei Angeboten mit geringsten Preisunterschieden eine wettbewerbsverzerrende maximale Fallhöhe entstehe.

Der Beschluss zeigt deutlich zwei wesentliche Kriterien, die bei einem mithilfe von Punkten bewerteten Teilnahmewettbewerb für ein rechtssicheres Vergabeverfahren zu beachten sind.

## **Aus dem Landesverband**

### **Infothek**

#### **SHGT nimmt Stellung zum**

#### **Energiewende- und Klimaschutzgesetz**

Der SHGT hat in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz – EWKG) die ambitionierten Ziele des Landes einerseits begrüßt, andererseits an einzelnen Regelungen Kritik geübt und

insbesondere auf die Auswirkungen auf den Wohnungsbau hingewiesen.

Ein zentraler Baustein des Gesetzentwurfes ist die kommunale Wärmeplanung, die eine schrittweise Umstellung von in der Regel fossilen auf erneuerbaren Energien auf eine nachhaltige und sichere Wärmeversorgung bis 2050 begleiten soll. Aus Sicht des SHGT ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nur größere Gemeinden (Mittel-

und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren) zu einer Wärmeplanung verpflichtet werden sollen. Ebenfalls begrüßt wird, dass das Land bereits einen Kostenausgleich im Rahmen des Konnexitätsprinzips für die betroffenen Gemeinden zugesagt hat.

Für kleinere Gemeinden plant das Land, durch ein Förderprogramm Anreize für die Erstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne zu schaffen. Das bislang veröffentlichte Eckpunktepapier einer Förderrichtlinie sieht vor, dass Gemeinden ab einer Größenordnung von 1.000 Einwohn-

Veranstaltungsankündigung:

**WEB-SEMINAR:**  
**Energierrecht und Klimaschutz**  
**des Schleswig-Holsteinischen**  
**Gemeindetages am**  
**26. Mai 2021,**  
**9.30 – 12.00 Uhr**



9.30 Uhr	<b>Begrüßung</b> Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages
9.35 Uhr	<b>Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde im EEG 2021</b> Markus Sawade, Rechtsanwalt, Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mbB, Regensburg und Kiel
10.10 Uhr	<b>Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI): Aktuelles aus Kommunalrichtlinie und weiteren Förderaufrufen</b> Philip Reiß, Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) beim Deutschen Institut für Urbanistik
10.45 Uhr	<b>KfW-Infrastrukturfinanzierung - Förderprogramme für Kommunen in Schleswig-Holstein</b> Axel Papendieck, KfW Bankengruppe, Berlin
11.20 Uhr	<b>Stadtgrün Nord 2025 - Klimawandel und Baumsortimente der Zukunft</b> Dr. Andreas Wrede, Abteilung Gartenbau, Leitung Fachbereich Versuchswesen, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
11.55 Uhr	<b>Verabschiedung</b>
12.00 Uhr	<b>Ende der Veranstaltung</b>

Anmeldungen unter [www.congressundpresse.de](http://www.congressundpresse.de)

Die Teilnahmegebühr beträgt 49,00 Euro brutto  
Ermäßigter Teilnehmerpreis: 39,00 Euro brutto  
(ehrenamtliche Bürgermeister, Amts- und Bürgervorsteher sowie Stadt- und Gemeindevertreter) Der Teilnehmerpreis beinhaltet die Teilnahme am Live-Stream sowie die freigegebenen Vorträge unserer ReferentInnen.

nern antragsberechtigt sein sollen. Diesbezüglich hat der SHGT angeregt, die bislang vorgesehene Schwelle zur Antragsberechtigung von 1.000 Einwohnern abzusenken. Denn die Vergangenheit hat gezeigt, dass bisherige Nahwärmenetze insbesondere in kleinen Gemeinden des ländlichen Raumes durch die Nutzung von Biogas oder Windkraft entstanden sind. Die zukünftig entstehenden Potenziale in ländlichen und kleineren Gemeinden sollten aus Sicht des SHGT stärker genutzt werden können.

Zu weiteren Regelungen hat der SHGT kritische Stellungnahmen abgegeben. Unter anderem sieht der Gesetzentwurf vor, dass beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage

die Eigentümer der betroffenen Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, verpflichtet sein sollen, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Nach der Einschätzung des SHGT wird diese Regelung den Einbau und Austausch von Heizungsanlagen deutlich verteuern. Insbesondere für ältere Hauseigentümer mit einer kleinen Rente drohen durch diese Regelung finanziell überfordert zu werden. Eine Befreiung ist zwar möglich, jedoch bezieht sich diese ausschließlich auf besondere Umstände und auf einen im Einzelfall unangemessenen Aufwand. Diese Regelung dürfte im Einzelfall erheblichen sozialen Sprengstoff beinhalten und dazu füh-

ren, dass der Austausch alter Heizungsanlagen noch länger als bisher herausgezögert wird. Auch - zumindest mittelbare - Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Mieten müssen befürchtet werden, während das Land auf der anderen Seite versucht, den sozialen und preisgünstigen Wohnungsbau durch eine Reihe von Maßnahmen zu fördern. Schließlich sieht der SHGT die Gefahr, dass durch die Regelung die Akzeptanz der Energiewende leiden könnte, wenn einerseits faktisch von jedem Hauseigentümer ein hoher technischer Aufwand verlangt wird, um (lediglich) 15 Prozent seines Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, andererseits nach wie vor große Mengen durch Windkraft erzeugter Strom nicht genutzt werden kann.

Um den Ausbau der Photovoltaik insbesondere auf sogenannten baulich vorbelasteten Flächen voranzutreiben, plant das Umweltministerium weiterhin eine Pflicht zur Parkplatzüberdachung beim Neubau von Parkplätzen ab einer Größenordnung von mehr als 100 Stellplätzen. In diesem Zusammenhang hat der SHGT angemerkt, dass die Regelung öffentliche wie private Bauvorhaben in entsprechender Größenordnung verteuern wird. Die in der Gesetzesbegründung getroffene Annahme, dass sich die Investitionskosten im Laufe des regulären Anlagenbetriebs amortisieren, muss angesichts des erforderlichen baulichen Aufwandes und der aktuellen Baukostenentwicklung stark bezweifelt werden.

Um die Potenziale auf Dachflächen künftig noch stärker zu nutzen, sieht der Entwurf weitergehend vor, dass beim Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als 10 Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden auf der für eine Solaranlage geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren ist. Von der Regelung werden insbesondere auch wichtige kommunale Gebäude wie Kindertagesstätten, Schulen, Bürgerhäuser usw. betroffen sein. Die Vorgabe, dass eine Sanierung einer Dachfläche von 10 Prozent bereits die Pflicht auslösen soll, Photovoltaikanlagen zu installieren, dürfte viele Gemeinden haushaltsrechtlich überfordern, da derartige Summen im Rahmen kurzfristiger Reparaturen nicht im Haushalt eingeplant sind. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bedarf eines längeren zeitlichen Vorlaufs und ausreichender politischer Beratung – etwa auch zu der Frage, in welcher Form die Anlage (ggf. als Bürgersolaranlage) betrieben werden soll. Der SHGT hat sich daher dafür ausgesprochen, die 10-Prozent-Regelung für kommunale Gebäude deutlich zu erhöhen. Im Übrigen hat der SHGT darauf hingewiesen, dass viele Gemeinden schon heute Potentialflächen auf Dachflächen kommunaler Liegenschaften für Photovoltaik nutzen.

## EnergieOlympiade 2021:

And the winner is....

### am 17. Juni Siegerehrung

Einen Erfolg hat die aktuelle Jubiläumsrunde der EnergieOlympiade schon zu verzeichnen: Die erneut überaus erfreuliche Beteiligung von 39 Kommunen mit 52 Wettbewerbsbeiträgen. Das unterstreicht die Bedeutung, die den Fragen von Energie und Klimaschutz von den Kommunen des Landes beigemessen wird. Nun wird es spannend: Wen hat die Jury der EnergieOlympiade zu den besten Projekten des Landes in den vier Disziplinen dieses ganz besonderen Wettbewerbs gekürt? Und wie wird das von der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) bereitgestellte Preisgeld von rund 100.000 Euro verteilt? Welche Kommune erhält den Sonderpreis des Ministerpräsidenten? – All das wird aufgelöst auf der erstmals digitalen Siegerehrung am 17. Juni 2021, 14.30-16:00 Uhr. Die Anmeldung erfolgt über die Webseite der EnergieOlympiade [www.energieolympiade.de](http://www.energieolympiade.de). Alle Angemeldeten erhalten dann kurz vor dem Termin den Link zur Übertragung. Freuen Sie sich auf ein spannendes, in dieser Form sicher einmaliges digitales Event ganz ohne zeitraubende Anreise.

### KNBV: Zeit für Recyclingpapier

Trotz fortschreitender Digitalisierung werden weiterhin große Mengen an Papier und damit Rohstoffe verbraucht. Zum Glück lassen sich durch die Umstellung auf Recyclingpapier viele Ressourcen sparen. Recyclingpapier-Produkte haben sich seit ihrer Einführung extrem weiterentwickelt und stehen „normalem“ Frischfaserpapier in nichts mehr nach.

Am nachhaltigsten ist es natürlich, wenn der Einsatz von Produkten, so auch Papier, gänzlich vermeiden werden kann. Hier kann die fortschreitende Digitalisierung viel leisten und die Verteilung und Archivierung von Unterlagen vereinfachen. Richten Sie zentrale Drucker-/Multifunktionsgerätesysteme ein und nutzen Sie die Einstellungen „beidseitiges Drucken“ und „schwarz-weiß“ um nachhaltiger zu drucken. Eine gemeinsame Erklärung der 15 führenden Druck- und Gerätehersteller bestätigt übrigens, dass Recyclingpapier störungsfrei auf nahezu allen Bürogeräten verwendet werden kann.

Die Herstellung von Papier bedeutet eine starke Belastung für die Umwelt und verbraucht viel Wasser, Energie und Holz und erfordert den Einsatz von Chemikalien. Recyclingpapier hat im Gegensatz dazu einen deutlichen geringeren Ressourcenverbrauch, entlastet die Wälder und Papierfasern lassen sich fast unbegrenzt recyceln.

Es gibt verschiedene Zertifikate im Papierbereich, aber die höchsten Anforderungen, mit u. a. einem 100% Altpapieranteil, stellt der Blaue Engel. Damit ist Recyclingpapier, welches mit dem Blauen Engel ausgezeichnet wird, die umweltfreundlichste Variante für Beschaffer/-innen. Zudem erfüllt Recyclingpapier, das den Blauen Engel trägt, die DIN 6738 mit der höchsten Lebensdauerklasse. Das heißt, es sind keine Veränderungen in Bezug auf die Lesbarkeit oder Papierbeschaffenheit zu erwarten. Somit kann Recyclingpapier weit über die üblichen Aufbewahrungsfristen hinaus auch mehrere Jahrhunderte aufbewahrt und archiviert werden.

Durch die Verwendung von Recyclingpapier stärken Kommunen und Organisationen auch ihre Glaubwürdigkeit im Hinblick auf ihre Umwelt- und Klimaschutzbemü-

hungen. Somit ist Recyclingpapier auch aus ökologischer und sozialer Sicht wirtschaftlich in der Anschaffung und je nach Menge und Weißegrad sogar günstiger als Frischfaserpapier. Machen Sie Recyclingpapier zu Ihrem Markenzeichen und gehen Sie mit gutem Beispiel voran!

Sie setzen bereits Recyclingpapier mit dem Blauen Engel ein? Dann beteiligen Sie sich gerne am Papieratlas Wettbewerb 2021 ([www.papieratlas.de](http://www.papieratlas.de)) oder bei der Initiative „Grüner Beschaffen“ ([www.gruener-beschaffen.de](http://www.gruener-beschaffen.de)).

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen das Kompetenzzentrum für nachhaltige Vergabe und Beschaffung Schleswig-Holstein (KNBV) jederzeit gerne unter [marret.baehr@knbv.de](mailto:marret.baehr@knbv.de) oder 0170-2428104 zur Verfügung.

#### Termine:

04.05.2021: Landesvorstand des SHGT

26.05.2021: WEB-SEMINAR: Energierecht und Klimaschutz

16.06.2021: Landesvorstand des SHGT

31.08.2021: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

**Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten**

## Innovative Gemeinde

### Mit viel Elan zur Digitalen Modellkommune: Gemeinde Kirchbarkau entwickelt „smartes Baugebiet der Zukunft“

Kirchbarkau im Kreis Plön hat sich auf den Weg gemacht, als kleine Gemeinde vor den Toren der Landeshauptstadt Kiel das beispielgebende „smarte Baugebiet der Zukunft“ zu entwickeln. Bereits im Oktober 2020 war die Freude in der rund 800 Ein-

wohnerInnen zählenden Kommune groß gewesen: Schleswig-Holsteins Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack zeichnete Kirchbarkau für seinen Beitrag zum landesweiten Wettbewerb „Digitale Modellkommunen“ aus. „Es freut mich, dass

gerade Kirchbarkau als kleine Kommune so innovativ ist“ – mit diesen Worten überreichte die Ministerin beim Festakt im Kieler Wissenschaftszentrum Kirchbarkaus Bürgermeister Frank Jedicke die Urkunde. Noch im November 2020 stimmte die Gemeindevertretung dem zukunftsorientierten Vorhaben zu und beauftragte die ews group gmbh aus Lübeck mit der Projektbegleitung. Ende 2020 ist das Projekt offiziell gestartet – mit viel Elan.

#### Schleswig-Holstein fördert Digitalisierung

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt ein ambitioniertes Ziel: Es will das digitalisie-

rungsfreundlichste Bundesland werden. Bei der Breitbandversorgung ist der echte Norden in weiten Teilen schon sehr gut aufgestellt. Nun fördert das Land die Digitalisierung von Kommunen und Regionen und die interkommunale Zusammenarbeit. „Im Rahmen des Wettbewerbs Digitale Modellkommunen unterstützen wir für zwei Jahre landesweit neun Projekte“, sagt Rüdiger Ewald, Ansprechpartner beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG). „Zum einen fördern wir den Prozess zur Erarbeitung einer umfassenden Digitalen Strategie, zum anderen fördern wir die Entwicklung digitaler Prototypen für organisatorische und technische Lösungen auf der Ebene von Kommunen, Ämtern und interkommunaler Zusammenarbeit.“ Kirchbarkau habe die Jury mit seinem innovativen Ansatz überzeugt. „Der Blick in die Zukunft des Bauens und Wohnens geht viele Gemeinden an. Nachverdichtung oder Neubaugebiet? Weiter-Entwicklung der digitalisierten Daseinsvorsorge im Interesse der BürgerInnen – aber wie? Darauf erwarten wir uns Impulse und Antworten“, ergänzt Ewald. Die Einbindung bürgerschaftlicher Strukturen, wie im konkreten Fall der Bürgergenossenschaft Barkauer Land und des Bürgervereins Kirchbarkau sei ein weiterer wichtiger Aspekt – „wir stärken die konkrete Beteiligung vor Ort und setzen auf eine spätere Übertragbarkeit in anderen Kommunen.“ Dabei sei ebenfalls die Begleitung durch erfahrene Partner hilfreich. Ewald meint damit wilhelm.tel, eine 100-prozentige Tochter der Stadtwerke Norderstedt, die in das Projekt Kirchbarkau eingebunden wird. „Immerhin verfügt wilhelm.tel über 20 Jahre Erfahrungen und Kompetenz in der digitalen Stadtentwicklung.“ Kommunale Kooperation und Lernen von erfolgreichen Treibern sei ein wichtiger Effekt in Transformationsprozessen, so Ewald.

### Was zeichnet ein smartes Baugebiet der Zukunft aus?

Leben in der ländlichen Umgebung, arbeiten im Homeoffice, umwelt- und klimabewusst verbrauchen und mobil sein, regional einkaufen, generationenübergreifend wohnen, gesundheitlich und sozial gut versorgt sein: Wie können wir mittels digitaler Technologien und Anwendungen diese Wünsche und Ansprüche erfüllen? Wie entwickeln wir „mitwachsende“ Baugebiete und innerörtliche Verdichtungs-Quartiere, die dies ermöglichen?



Foto: ewe group gmbh

Und ganz entscheidend: Wie schaffen wir die Voraussetzungen, dass diese Planungen in zehn, fünfzehn Jahren noch funktionieren?

„Diese Zukunftsfragen stellen sich viele Kommunen in unseren ländlichen Räumen“, erläutert Ralf-Uwe Jann vom Amt Preetz-Land, „so auch die Gemeinden im Barkauer Land als nachgefragte Wohn- und Arbeitsorte vor den Toren der Landeshauptstadt Kiel.“ Die Glasfaser-Infrastruktur sei gelegt. Ein Baugebiet sei in Planung. Die Bürgerschaft habe starke

zivilgesellschaftliche Strukturen aufgebaut, die interkommunale Zusammenarbeit sei erprobt und funktioniere.

Denn im Amt Preetz-Land haben sich bereits vor über 20 Jahren elf der insgesamt siebzehn Gemeinden zur Region Barkauer Land zusammengeschlossen – mit inzwischen über 4.000 EinwohnerInnen auf knapp 75 km<sup>2</sup>. „Wir kooperieren sehr erfolgreich“, erläutert Jann, der als Regionalentwickler des Amtes von Beginn an dabei ist. Dabei habe Kirchbarkau als größte Gemeinde der Region mit ihren rund 800 EinwohnerInnen eine Mittelpunktfunktion für die Nachbarorte – „dank Grundschule

und Kita, dank ihres MarktTreffs in genossenschaftlicher Trägerschaft, dank der medizinischen Versorgungsangebote vor Ort sowie ihres aktiven Vereinslebens“.

### 20 Jahre lebendige interkommunale Kooperation

Das bestätigt Kirchbarkaus Bürgermeister Frank Jedicke: „Die Barkauer-Land-Gemeinden zeichnen sich durch eine stark beteiligungsorientierte Lokalentwicklung aus. Unser Bürgerverein Barkauer Land e. V. wurde bereits Mitte der 1990er-Jahre im Kontext der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) gegründet. Er versteht sich als gemeinde-, themen- und generationsübergreifendes Bürgerforum. Die Bürgergenossenschaft Barkauer Land eG setzt zudem innovative Impulse für die alltägliche Daseinsvorsorge aller EinwohnerInnen.“ Für Jedicke gute Grundlagen für die Zukunft – und die hat bereits begonnen.



Gruppenbild Digitale Modellkommunen Foto: MILIG SH

Alle Gemeinden sind mit modernster FTTH-Glasfasertechnik ausgestattet. Das Barkauer Land ist damit Vorreiter im Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön. Kirchbarkau bietet über das landesweite Projekt „#SH\_WLAN“ erste kostenfreie WLAN-Hotspots im öffentlichen Raum an, die Kommune nutzt die Kommunikations-App „DorfFunk“. Durch den Ausbau der B 404 zur BAB 21 verändert sich aktuell die überregionale Verflechtungssituation im Bereich Mobilität. In diesem Zusammenhang wollte die Gemeinde Kirchbarkau ihre umfassende Weiterentwicklung in Form eines Ortsentwicklungskonzepts (OEK) festschreiben. Dieser Prozess wird jetzt mit dem Vorhaben zur Digitalen Modellkommune verknüpft.

### Modellhafter Beteiligungs- und Entwicklungsprozess

In Kirchbarkau wird in einem modellhaften Beteiligungs- und Entwicklungsprozess das „smarte Baugebiet der Zukunft“ konzipiert. Dabei werden mögliche Anforderungen an eine Innenverdichtung gleich mitgedacht.

Ausgehend von den tatsächlichen Nachfragen und angemeldeten Bedarfen der BürgerInnen werden infrastrukturelle Ausstattung, architektonisch-bauliche Merkmale sowie Vor-Ort-Angebote und Dienstleistungen der digitalisierten Daseinsvorsorge gesucht.

Eine Begleitung durch die Technische Hochschule Lübeck (Prof. Dipl.-Ing. Lydia Rintz, Fachbereich Städtebau) liefert Know-how und Anregungen für den Prozess.

„Wir setzen bewusst auf ein agiles Vorgehen“, betont Prof. Dr. Jan Krueger, Mitglied der Gemeindevertretung. „Der Prozess ist von den Beratern der ews group überaus professionell strukturiert und – aufgrund der ausgeprägten Expertise in solchen Verfahren – in guten Händen. Aber die

Gemeinde behält sich vor, die einzelnen Schritte im Laufe der Zeit zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.“ Transparenz und Mitgestaltung seien wesentliche Faktoren der Digitalen Charta, so Prof. Krueger.

Dieter Witasik, Geschäftsführer der begleitenden ews group, weist darauf hin, dass er die Gemeinde Kirchbarkau seit Start des MarktTreffs kenne. Er freut sich schon auf den Austausch mit den lokalen Akteuren - und mit den Vertretern von wilhelm.tel: „Natürlich hat Norderstedt mit seinen bald 90.000 Einwohnern eine ganz andere Dimension. Aber dort sind gerade neue Baugebiete und vernetzte Siedlungsstrukturen entstanden, die uns gute Anregungen liefern werden. Quartiere für alle Generationen, wahlweise Betreuungsangebote sozialer Träger, Car-Sharing, E-Mobilität – die Liste ist lang.“

### Zum Auftakt eine Ortsbegehung

Für die Grundlagen der Ortskernentwicklung zeichnet im Projekt Klaus Mensing vom Büro CONVENT Mensing verantwortlich. Als erfahrener Planer wird der Ham-

burger mit langjähriger Schleswig-Holstein-Expertise zunächst den Bestand sichten und die SWOTs sowie die Potenziale herausarbeiten – das ist aktuell unter den herrschenden Corona-Bedingungen möglich. „Kirchbarkau ist ja überregional bekannt durch seinen MarktTreff“, sagt Mensing. Eine wirklich großartige Entwicklung habe die Genossenschaft genommen. „Mit dieser Energie gehen wir gern in die Sichtung des Ortsbilds und die spätere Beschreibung von Lösungsvorschlägen im Sinne der Digitalen Modellkommune.“

„Dass als kleinste Modellkommune sich mit Kirchbarkau eine MarktTreff-Gemeinde im Wettbewerb durchgesetzt hat, hat mich nicht überrascht“, betont Innenministerin Sabine Sütterlin-Waack.

Frank Jedicke blickt aus dem Fenster. Und erinnert sich gern an den Moment, als er die Urkunde von der Ministerin überreicht bekam: „Jetzt geht's an die Arbeit. Gemeinsam wollen wir unsere Gemeinde zukunftsfest machen.“

*Dieter Witasik, ews group gmbh*

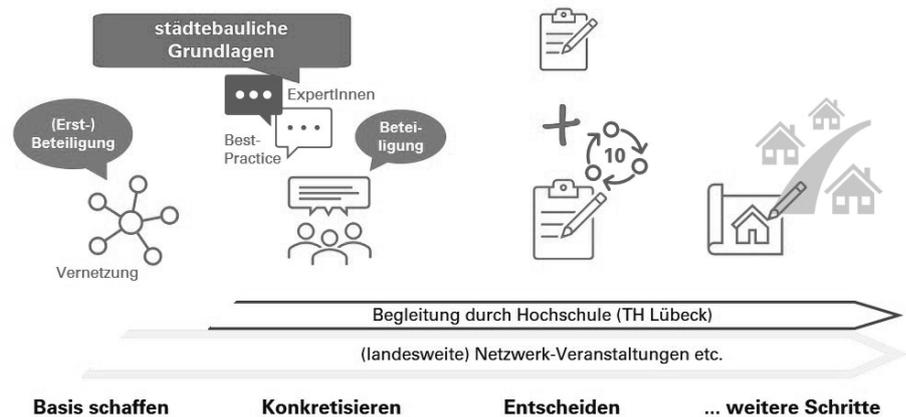


Foto: ews group gmbh

## Pressemitteilungen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 13.04.2021

### Kommunale Landesverbände: Kein Durchregieren des Bundes!

Die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein lehnen einen bundeseinheitlichen Lockdown, allein gekoppelt an die Inzidenzwerte 100/200, ab. In einem gemeinsamen Schreiben der

Vorsitzenden Reinhard Sager (Landkreistag), Dr. Ulf Kämpfer (Städtetag), Jörg Sibbel (Städtebund) und Thomas Schreitmüller (Gemeindetag) an Ministerpräsident Günther habe man deutlich gemacht, dass der schleswig-holsteinische

Weg mit gezielten regionalen Maßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen bisher erfolgreich und das richtige Vorgehen sei. In dem Schreiben heißt es u.a.: „Wir halten eine Detailsteuerung vor Ort für das sachgerechte und der Pandemiebekämpfung weitaus besser gerecht werdende Vorgehen. Daher lehnen wir Regelungen, die einen Automatismus bedeuten jedenfalls bei Inzidenzzahlen von 100 und bei einer alleinigen Fokussierung auf die Inzidenz pro Kreis / kreisfreier Stadt ab. Ein bundesweiter Automatismus mag bei deutlich höhe-

ren Inzidenzen angemessen sein, darunter bedarf es aber entsprechender Freiheitsgrade der Bundesländer und der Kreise und kreisfreien Städte, z. B. um angemessen auf Clusterausbrüche und regionale Besonderheiten reagieren zu können.“

Das schleswig-holsteinische Vorgehen über einen Erlass zu Maßnahmen bei einer Überschreitung der Inzidenz von 50 bzw. von 100 hat sich bewährt. Das Verfahren der Festlegung des regionalen Regelungsrahmens jeweils am Mittwoch für die Folgewoche schafft Akzeptanz und Transparenz und berücksichtigt die Lagebewertung der Gesundheitsämter vor Ort. So ist es gelungen, das Entstehen größerer Hotspots zu verhindern bzw. die Ausbreitung auf das regionale Umfeld durch stringente Maßnahmen zu begrenzen (Beispiel: Flensburg).

Aus Sicht der Kommunen bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn der Bund seine Gesetzgebungskompetenz zum Anlass nimmt, aufgrund rechtsstaatlicher Erwägungen die (denkbaren) Maßnahmen nach den §§ 28, 28a IfSG zu konkretisieren und diese an das Vorliegen bestimmter Parameter als Regelgrenzen zu knüpfen. Der Bund hat sich aber darauf zu beschränken, einen „Instrumentenkasten“ zur Verfügung zu stellen und die für die Lagebeurteilung maßgeblichen Parameter zu benennen. Dies könne zukünftig nicht mehr allein der Inzidenzwert sein, sondern es sind darüber hinaus die Hospitalisierungsrate, die Anzahl der Todesfälle, der R-Wert und anderes einzubeziehen. Die Vorsitzenden der Landesverbände geben überdies zu bedenken, dass ein

Nebeneinander von Bundesgesetz, Bundesverordnung, Landesverordnungen und kommunalen Maßnahmen das ohnehin schon schwer verständliche Regelwerk weiter komplizieren wird.

Abschließend sprechen sich die Kommunalen Landesverbände gegen Ausgangsbeschränkungen aus. Diese kann allenfalls ultima ratio sein: Der Mehrwert ist gering, sie dürfte kaum vollzugsfähig sein und zugleich die Akzeptanz der Bevölkerung beeinträchtigen. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein belegen, dass insbesondere strenge Kontaktbeschränkungen einen vergleichbaren Effekt erzielen.

Jörg Bülow (SHGT)  
Marc Ziertmann (STV SH)  
PD Dr. Sönke Schulz (SH LKT)

## Buchbesprechungen

Busse/ Bienek/ Demmer/ Dirnberger/  
Meeßen/ Schmidt/ Schulz/ Simon/  
Sommer/ Stange

**Baugesetzbuch (BauGB) /  
Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
Kommentar**

*Kommunal- und Schul-Verlag*  
30. Nachlieferung, Dezember 2020  
272 Seiten, 55,90 €  
2.820 Seiten (Gesamtwerk), 149,00 €  
Loseblattausgabe (in 2 Ordnern)  
Format: 16,5 x 23,5 cm  
ISBN: 978-3-86115-922-3

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Viktoria Dilken, Associate Senior Counsel bei der LINDE AG, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München  
Der Kommentar „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ erläutert das BauGB

und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das Werk trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen den betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können. Das Werk „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ beinhaltet u. a. die Einführung der Umweltprüfung und das Monitoring als Regelverfahren für alle Planungsebenen, die Stärkung der Bedeutung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bebauungsplan, die Aufstellung des Bebauungsplans in Bestandsgebieten im vereinfachten Verfahren, die Gewährleistung der Kaufkraft der Innenstädte und Gemeinden durch restriktive Regelungen des Einzelhandels, die Einführung einer Rückbauverpflichtung für den Außenbereich, die Aufnahme von Biogas-Anlagen im landwirtschaftlichen Kontext als privilegierte Nutzungen, die Standardisierung des Umlegungsverfahrens im unbeplanten Innenbereich, die Vereinfachung und Erweiterung der Regelungen über die Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 26 (Ausschluss des Vorkaufsrechts), 27 (Abwendung des Vorkaufsrechts), 27a (Ausübung des Vorkaufsrechts zugunsten Dritter), 28 (Verfahren und Entschädigungen), 29 (Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften), 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans), 31 (Ausnahmen und Befreiungen), 34 (Zulässigkeit von Vorha-

ben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), 35 (Bauen im Außenbereich), 53 (Bestandskarte und Bestandsverzeichnis), 54 (Benachrichtigungen und Umlegungsvermerk) und 125 (Bindung an den Bebauungsplan) BauGB überarbeitet. Die Texte der im Anhang unter 1, 5, 7, 8, 13 und 14 abgedruckten Vorschriften wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Peter Lutz Kalmbach

**Grundzüge der deutschen  
Rechtsordnung**

*Kommunal- und Schul-Verlag, 2021*  
196 Seiten, kartoniert  
Format 14,8x21,0 cm  
Bezugspreis: 49,00 €  
ISBN: 978-3-8293-1653-8

Das Werk bietet eine Einführung in das Öffentliche Recht und vermittelt dabei ein grundsätzliches Verständnis der Materie. Hintergründe, Systematik und Grundlagen des Rechts, v.a. des deutschen Rechtssystems mit Grundrechten und Gewaltenteilung, werden dargestellt. Gutachtentechnik, Prüfungsschemata und Definitionen öffentlich-rechtlicher Grundbegriffe ergänzen die Einführung. Das Werk eignet sich zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts für Auszubildende im Verwaltungsbereich, Praktiker in Fortbildungen aus dem Verwaltungsbereich, Jura-Studenten und Studenten aus Lehrgängen der Hochschule Bremen und anderen Verwaltungsschulen.



Jetzt  
im Probeabo  
testen!  
3 Ausgaben  
für nur  
€ 31,20\*

# Verwaltungs-rundschau

Der zuverlässige Begleiter durch die Aus- und Fortbildung!

Das Abo der Verwaltungsrundschau bietet Ihnen:

- Beiträge zu aktuellen Fragen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Ausbildungsspezifische Probleme und Lehraufsätze zu Methodik und Didaktik
- Methodische Anleitungen und Originalklausuren mit Musterlösungen zum „trainieren“ von praktischen Fällen
- Entscheidungen im Volltext, mit kommentierten Grundsatzurteilen und Leitsätzen
- Aktuelle Informationen
- Qualifizierte und ausführliche Besprechungen von Fachliteratur

Weitere Informationen unter [www.verwaltungsrundschau.de](http://www.verwaltungsrundschau.de)

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart  
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430  
vertrieb@kohlhammer.de · [www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**

\* Die Versandkosten sind im Preis des Probeabonnements enthalten. Das Probeabonnement endet nach der Lieferung der drei Ausgaben automatisch ohne weitere Verpflichtung.

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal

Wie kombiniert  
man IT-Fachwissen und  
Kompetenz für die  
kommunalen Bereiche?

Wir zeigen es Ihnen unter  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)

Bild: Westend61 | Gettyimages